

Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter

Das Gebiet um den Vierwaldstätter See, das der Ausgangspunkt der Schweizer Eidgenossenschaft werden sollte, wurde im frühen Mittelalter von den europäischen Hauptverkehrsadern umgangen; unberührt von dem großen Weltgeschehen lag der Bereich des Sees und der ihn umschließenden Berge und Täler noch da, das Leben der nur geringen Bewohnerzahl erschöpfte sich in dem eigenen kleinen Bereich. Der Block des Gotthardmassivs war noch unerschlossen für den Nord-Südverkehr, der ihm später seine hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung geben sollte. Die Linien der politischen und kulturellen Kraftfelder des frühen Mittelalters machen sich nur ganz leise in der Innerschweiz bemerkbar.

Der Schwerpunkt des alamannisch-schwäbischen Raumes¹⁾ lag für das Frühmittelalter im Gebiet um den Bodensee mit den Zentren in Bodman und der Herzogsburg auf dem Hohentwiel und mit den kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkten im Inselkloster der Reichenau und in der Abtei St. Gallen im Thurgau. Von dem Bodenseeraum strebten die großen Straßen über Chur und das Rheintal nach den Bündnerpässen, vor allem dem Septimer. Von dem Alpengebiet, das in der Einflußsphäre von Chur mit seinen wichtigen Paßstraßen sich befand, führte eine bedeutende Straßenverbindung auch nach dem Oberrheingebiet von Basel und Straßburg; sie ging über den Walensee, Zürich und den Bötzbberg nach der seit dem 8. Jahrhundert neu emporstrebenden Stadt Basel am Rheinknie²⁾, wo dieser Strom sich zwischen Schwarzwald und Vogesen nach Norden wendet. /

Im Raum der heutigen Westschweiz besaß das Gebiet zwischen Lausanne und Genf im Norden des weitgedehnten Genfer Sees die stärkste Bedeutung. Vom Großen St. Bernhard her kam eine Völkerstraße, die sich in diesem Raum in zwei Adern verzweigte. Einmal lief sie weiter über Pontarlier-Besançon nach der Ile-de-France, als westeuropäische Hauptverbindung mit Italien, dann aber führte die zweite Route über das Broye- und Aaretal entweder nach dem Wassertor der Schweiz bei Brugg-

1) Zum folgenden vgl. M. BECK, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merovingischen, karolingischen und ottonischen Reiches, in: ZGORh NF. 50, 1936, S. 249-300

2) H. BÜTTNER, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alamannen bis zur Mitte des 8. Jh., in: Vom Jura zum Schwarzwald 14, 1939, S. 59-82, bes. S. 76 ff.; s. o. S. 9 ff.

Baden, wo sie auf die Straße Chur–Basel stieß, oder über die Jurapässe, am nächsten über die Pierre-Pertuis, nach Basel und dem Oberrhein.³⁾

Eine West-Ost-Verbindung vom Wallis nach dem Gebiet des Alpenrheines bestand im Paßverkehr über Furka und Oberalp nach Disentis hinüber; es war dies die einzige bestehengebliebene Verbindung der Romania, die nach der Landnahme der Alamannen noch die rätoromanischen Gebiete direkt mit dem nächstverwandten Sprachraum verband.⁴⁾ Das alte Kloster Disentis strahlte seinen Einfluß in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters in gleicher Weise nach dem Tal von Urseren wie über den Lukmanier ins Bleniotal und weiter nach Oberitalien aus.⁵⁾

Inmitten dieser Straßenverbindungen lag, noch wenig in das große Weltgeschehen einbezogen, das Gebiet der Innerschweiz, umrahmt und geschützt durch den Wall der Berge.

Bis zum 13. Jahrhundert veränderte sich das eben entworfene Bild in seinen Hauptlinien erheblich. Die beiden Straßen vom Oberrhein einerseits über den St. Bernhard und andererseits über die Bündnerpässe hatten gewissermaßen ihre Komponente gefunden in der Gotthardstraße, die seit 1234 und 1236 plötzlich als mittelalterliche Reiseroute ersten Ranges hervortritt, bekannt aus den Reisen des Jordanus von Sachsen und des Albert von Stade.⁶⁾

Das Interesse der historischen Forschung wandte sich der Herausbildung der ältesten eidgenössischen Bünde zu, dem Werden und Aufkommen der Urkantone als Keimzelle der Schweiz. Aus der zahlreichen Literatur über dieses Problem sei neben der immer noch bedeutsamen älteren Arbeit von W. Öchsli⁷⁾ nur auf die jüngsten Arbeiten von K. Meyer⁸⁾ und Br. Meyer⁹⁾ hingewiesen. Bei der Eigenart der Entste-

3) Vgl. auch H. BÜTTNER, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, in: DA 7, 1944, S. 79–132; s. o. S. 393 ff.

4) W. v. WARTBURG, Die Entstehung der Sprachgrenzen im Innern der Romania, in: BeitrGdSprLit 58, 1934, S. 209–227 – DERS., Die Ausgliederung der romanischen Sprachen, in: ZRomPhilol 56, 1936, S. 1–48 – DERS., Die Entstehung der romanischen Völker, 1939

5) Iso MÜLLER, Die Anfänge des Klosters Disentis, in: JbHistAntGesGraubünden 61, 1931, S. 127–151 – DERS., Disentiser Klostergeschichte I 700–1512, 1942

6) Vgl. E. ÖHLMANN, Die Alpenpässe im Mittelalter, in: JbSchweizG 3, 1878, S. 165–289 und 4, 1879, S. 163–324 – A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, 1900, S. 169 ff. – R. LAUR-BELART, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses, Zürich 1924 – K. MEYER, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, in: Geschichtsfreund 74, 1919, S. 257–304 – M. PLANZER, Die Reise des sel. Jordan von Sachsen über den St. Gotthard im Jahre 1234, in: HistNeujblUri 31, 1925, S. 1–16 – Iso MÜLLER, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg, in: ZSchweizG 16, 1936, S. 353–428. Von den genannten Arbeiten aus ergibt sich der Zugang zur weiteren Literatur.

7) W. ÖCHSLI, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891

8) K. MEYER, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: ZSchweizG 21, 1941, S. 285–652

9) BR. MEYER, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Zürich 1938, mit weiterer Literatur. Eine

hung des staatlichen Wesens der Eidgenossenschaft aus dem bündnischen Gedanken heraus ist das Interesse nicht nur der eigentlichen Geschichtsschreibung, sondern auch der Rechtsgeschichte an diesem Gegenstand nur zu verständlich. Die Frage nach dem Geschick des Landes um den Vierwaldstätter See vor dem Entstehen der Confoederatio trat mehr zurück, obschon sie nicht ganz außer acht gelassen wurde¹⁰⁾ Die Einbeziehung des Raumes der Urkantone in größere wirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Zuordnung zu den politischen Gewalten des Früh- und Hochmittelalters ist eine Frage von hohem Interesse, denn sie behandelt das Schicksal der Innerschweiz in jenen Jahrhunderten, in denen die Voraussetzungen zu der Entwicklung seit den Bünden des späteren 13. Jahrhunderts sich herausbildeten.

Die schriftlichen Quellen für die Zeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts sind nicht allzu reich, ja man kann sie mit mehr Recht als spärlich bezeichnen; fast ausschließlich entstammen sie den Kloster- / archiven von Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg sowie Beromünster und Muri.¹¹⁾ Die räumliche Verteilung des Besitzes und dessen Schichtung, soweit er sich für diese Institute und die mit ihnen in Verbindung stehenden Gewalten fassen läßt, zeigen deutlich die stufenweisen Fortschritte in der politischen und wirtschaftlichen Erfassung der Innerschweiz vom 8.-12. Jahrhundert. Die Quellen zur Geschichte der Urkantone dürfen dabei nicht jeweils einzeln für sich betrachtet werden, sondern müssen ineinander verwoben werden; bei einer sich somit ergänzenden Betrachtung der Quellen ist noch eine Erweiterung unserer Kenntnisse möglich, wie eine jüngst erschienene Arbeit zur Geschichte von Uri dargetan hat.¹²⁾

Im Vordergrund steht die Frage der allmählichen Einbeziehung des Gebietes um den Vierwaldstätter See in die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge seit der Landnahme der Alamannen im 5./6. Jahrhundert¹³⁾, die Frage nach dem Siedlungsraum und dessen schrittweise Erweiterung, die ständischen Probleme und schließlich die Eröffnung des Gotthardpasses und der Schöllenen, die die verkehrsgeographischen Gegebenheiten von Grund aus änderte. Bei dieser Betrachtung schält sich

kritische Würdigung der von BR. MEYER und K. MEYER geäußerten Ansichten geben K. S. BADER in seinem Vortrag über verfassungsrechtliche Grundlagen der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. *Der Alemanne* v. 28. I. 1943) und TH. MAYER, *Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte*, in: *DA* 6, 1943, S. 150-187

10) Vgl. auch H. FEHR, *Die Entstehung der schweizer. Eidgenossenschaft*, 1929 - NABHOLZ-V. MURALT, *Geschichte der Schweiz I*, Zürich 1932, S. 103-118

11) *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I*, Urkunden Bd. 1, Aarau-Leipzig 1933

12) P. KLÄUI, *Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau*, in: *ZSchweizG* 22, 1942, S. 161-184

13) W. BRUCKNER, *Die Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis alter Sprach- und Siedlungsgrenzen in der Westschweiz*, in: *Vox Romanica* 1, 1936, S. 235-263

von selbst die Besonderheit der Entwicklung heraus, aber auch ihre Verwandtschaft mit dem allgemeinen Ablauf im mittelalterlichen Reich.

I.

Die älteste Erwähnung von Uri geschieht im Jahre 732, als Herzog Theutbald von Schwaben den zweiten Abt der Reichenau Heddo nach Uri in die Verbannung schickte.¹⁴⁾ Als Beweggrund zu der feindlichen Haltung des alamannischen Herzogs gegen Heddo gibt der Chronist Hermann von Reichenau die Gegnerschaft des Herzogs gegen Karl Martell und die von diesem verfolgte Politik an. Heddo war wie bereits sein Vorgänger Pirmin, der ebenfalls vor dem alamannischen Herzog von der Reichenau weichen mußte, ein über- / zeugter Anhänger des karolingischen Hausmeiers, der nach einer Wiedergeltendmachung des fränkischen Einflusses im alamannischen Raume strebte. Die fränkische Zentralmacht Karls war auch bereits so weit erstarkt, daß Heddo sein Exil noch im gleichen Jahre 732 verlassen konnte. Aus der Nachricht Hermanns von Reichenau ergibt sich für Uri einmal seine Zugehörigkeit zum alamannischen Gebiet, ferner das Vorhandensein von Besitzungen des schwäbischen Herzogtums im Tale von Uri und letztlich die völlige Abgelegenheit und Abgeschlossenheit von Uri; sonst hätte der Herzog nicht gerade dieses Gebiet als Aufenthaltsort für einen Mann wie Heddo bestimmt, dessen Einfluß er sich auszuschalten bemühte. Ob Uri damals bereits mit dem alamannischen Herzogsgut um Zürich in Zusammenhang stand, kann nicht entschieden werden.

Die wiedererfolgende Eingliederung Schwabens in das fränkische Reich unter den Karolingern Pippin und Karlmann¹⁵⁾, gekennzeichnet durch die Beseitigung des Herzogtums und die Einführung fränkischer Verwaltungseinrichtungen, vor allem der Grafschaftsverfassung, brachte auch für das Gebiet um den Vierwaldstätter See mannigfache Änderungen. Einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren die sechs erhaltenen ältesten Traditionsurkunden von Luzern. Zur Zeit Pippins bereits bestand eine kleine Niederlassung monastischer Art in Luzern; ihr schenkte Pippin, wie sich aus der Bestätigung Lothars I. ergibt¹⁶⁾, die Dienste, die fünf Freie an der Emme bisher dem Fiskus geleistet hatten. Die ältesten Traditionsnotizen Luzerns^{16a)} sind in Niederschrift des 11. Jahrhunderts überliefert und auch in der

14) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 2, Nr. 4

15) H. BÜTTNER, Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau, in: ZGORh NF. 52, 1939, S. 323-359; s. o. S. 31 ff.

16) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 8, Nr. 10

16a) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 3, Nr. 9, 1-6

sprachlichen Fassung dieser Zeit¹⁷⁾; gleichwohl ist ihr Kern aus echter Überlieferung genommen, wie sich aus mannigfachen Umständen der Zeit ergibt. Danach fand im Anfang des 9. Jahrhunderts eine Wiederbelebung des klösterlichen Lebens in Luzern durch Wichard statt. Dessen Herkunft und Familie bietet interessante Einblicke in die Verhältnisse jener Zeit um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert im Raum der Innerschweiz. Der Bruder Wichards, Rupert, bekleidete die Stellung eines fränkischen Grafen; die Verwandtschaft beider Brüder mit dem Karolingerhaus wird betont. Mit Recht hat Durrer / in dem Brüderpaar Wichard und Rupert die Söhne des Grafen Ulrich erkannt, dessen Schwester Hildegard Karls d. Gr. Gemahlin wurde. Rupert bekleidete um 806/08 das Grafenamt im Thur-, Argen- und Rheingau. Der Ursprung der Familie wurde auf den alamannischen Herzog Nebi zurückgeführt. Die Frage der Herkunft des Besitzes erfährt durch die aufgewiesenen Familienzusammenhänge in zweifacher Richtung eine Klärung. Einmal besteht die Möglichkeit, daß darin langbesessenes Familieneigentum zu erblicken ist, letzten Endes also ehemaliger Herzogsbesitz, was gut zu den Verhältnissen in Uri im 8. Jahrhundert passen würde, dann aber ist auch an ursprüngliches Amtsgut zu denken. Endlich wissen wir aus anderen Quellen von den großen Besitzumschichtungen im alamannischen Raum während der Jahre 741–747, die gerade den karolingerfreundlichen Kreisen des Adels zugute kommen mußten.¹⁸⁾ Das Zustandekommen des neuen Großgrundbesitzes im alamannischen Gebiet ist mit diesen Momenten genügend geklärt.

Wichard und Rupert teilten ihren Besitz; Rupert verwandte sein Gut zur Errichtung eines Gotteshauses, wohl des Großmünsters, in Zürich, Wichard erbaute in Luzern ein Kloster, zu dessen Leitung er Alwicus einsetzte.¹⁹⁾ Luzern erhielt durch Wichard Lunkhofen und Rechte am Albisforst mit Zustimmung des fränkischen Herrschers. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Raum des Vierwaldstätter Sees, die so lange in der Geschichte anhält, tritt uns hier erstmals deutlich entgegen. Neben Wichard treten in den Traditionen eine weitere Reihe von Schenkern auf, die dem großgrundbesitzenden Adel des 9. Jahrhunderts angehören. Diese Adelschicht hat ihren Besitz entweder nach der Aussöhnung mit der fränkischen Herrschaft seit der Mitte des 8. Jahrhunderts behalten oder neu gewonnen aus den weitgedehnten konfiszierten Gütern, deren Verwaltung und Bewirtschaftung die Kräfte des Fiskus überstieg. Das Gebiet von Kriens und Horw mit dem dahinter ansteigenden Pilatus, der Grundstock zum Besitz der Malteser March, das westlich daran schließende Besitztum von Oeggischwand und Rümliqbach, sowie der sog. Emmenwald kamen durch Schenkungen dieser Adelschicht an Wichards Neugründung in Luzern. Abt

17) R. DURRER, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges, in: *Geschichtsfreund* 84, 1929, S. 1–72, bes. S. 9 ff., 28,59–67

18) BÜTTNER (wie Anm. 15), S. 331 ff.

19) Im Reichenauer Verbrüderungsbuch werden ein Abt Wichar und Alwinus nacheinander aufgeführt: *MGH Libri Confrat.*, S. 262 col. 385

Recho, der zweite Leiter der Gründung an der Reuß, gab seine Güter in Küßnacht am See, in Alpnach, Sarnen und Giswil an / Luzern. Mit diesen Güterübertragungen waren der Ausgang des Sees und das breite Tal, das zum Brünigpaß hinaufzieht, an Luzern gekommen. Der Raum, in dem Luzerns Besitzungen gelegen waren, grenzt zugleich auch das Gebiet ab, das nach der Innerschweiz hin im 9. Jahrhundert bereits in die intensivere Erfassung durch die Grundherrschaften des Adels einbezogen war und von diesem, in größerer Geschlossenheit vereint, an die Klosterherrschaft Luzern übergegangen war. Dabei ist es auch kein Zufall, daß gerade das Gebiet von Luzern nach Küßnacht zuerst in das Licht der Geschichte tritt; denn hier am Ausgang des Sees reichte das altbesiedelte und längst in größere Zusammenhänge einbezogene Mittelland am meisten an den vom See her bestimmten Alpenraum heran.

Vergleichen wir die Liste der Besitzungen Luzerns aus der Mitte des 13. Jahrhunderts²⁰⁾ und die Besitzaufzählung der Urkunde von 1291²¹⁾ bei dem Übergang an Habsburg mit der frühen Besitzschicht des 9. Jahrhunderts, so ergibt sich nicht nur eine große Konstanz des Besitztums, sondern auch eine völlige Gleichheit des Raumes, innerhalb dessen der Luzerner Besitz nach dem See und nach Obwalden hin gelegen ist. Ein Ausbau der Luzerner Besitzungen hatte stattgefunden im Laufe des 9.–12. Jahrhunderts, aber er war innerhalb des im 9. Jahrhundert umrissenen Raumes geblieben; nur mit Alprechten hatte Luzern darüber hinausgegriffen nach dem Gebiet der Engelberger Aa.²²⁾ Der Innenausbau, der in den Luzerner Gütern stattgefunden hatte, läßt sich gut an dem Beispiel von Sarnen erkennen. Zum Murbach-Luzerner Hof in Sarnen zinsen im Mittelalter die Güter im Rüdli, in der Rüti, im Rädershälden und in Roggeswil in Schwendi.²³⁾ Diese Namen zeigen in ihren typischen Rodebezeichnungen den erfolgten inneren Ausbau in den bereits vorhandenen Gemarkungen.

Weitere Kunde über Luzern gibt eine Urkunde Lothars I. für Murbach vom Jahre 840.²⁴⁾ Entsprechend vorausgegangenen Urkunden Pippins und Ludwigs d. Fr. bestätigt Lothar I. auf Bitte / des Abtes Sigismar von Murbach die Rechte an den Freien in Emmen. Durch diese Urkunde wird die Frage aufgeworfen, wann Murbach Rechte über Luzern erlangt hat. Durrer verfißt die These, daß erst kurz vor 840 Abt Sigismar die Unterstellung Luzerns unter Murbach erreicht habe.²⁵⁾ Dafür scheint die Wiederherstellung des Klosters unter Wichard und Abt Recho zu sprechen; andererseits erheben sich auch eine Reihe von Gründen gegen eine solche Annahme. Luzern selbst

20) Geschichtsfreund 69, 1914, S. 189–191

21) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 765 Nr. 1662

22) Vgl. u. S. 301 [499] – Vgl. R. DURRER, Die Einheit Unterwaldens, in: JbSchweizG 35, 1910, S. 1–356.

23) Vgl. H. OMLIN, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen, in: Geschichtsfreund 68, 1913, S. 1–184, bes. S. 35

24) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 8 Nr. 10 – RI I, Nr. 1069 – K. MEYER, Geschichte des Kantons Luzern I, Luzern 1922, S. 164 ff., 180, 500 f.

25) DURRER (wie Anm. 17), S. 4 ff.

verficht nie die These seiner ursprünglichen Selbständigkeit gegenüber Murbach, kann diese also auch nicht lange besessen haben. Vor allem aber weist die Lage des Murbach-Luzerner Besitzes zueinander und dessen Alter auf eine sehr frühe enge Verbindung beider Institute hin. Früher Murbacher Besitz geht bis nach dem Hauenstein hin und findet dort Anschluß an Luzerner Güter, die wie Etappenstationen aufgereiht sind. Im Jahre 794 ist Murbacher Besitz bereits in Muttentz nachweisbar²⁶⁾, in die gleiche Zeit gehören die Murbacher Höfe in Pratteln, Augst und Möhlin; 835 begegnet als altes Murbacher Gut Onoldswil, das heutige Oberdorf bei Waldenburg, mit reichem Zubehör.²⁷⁾ Die Ausrichtung Murbachs entlang der Straße vom Elsaß nach dem Hauenstein ist mithin lange vor 840 feststellbar. Ein Anlaß zur Unterordnung Luzerns unter Murbach ist im 9. Jahrhundert nicht gegeben, dagegen ist die Abhängigkeit Luzerns von Murbach im Verlauf der Auseinandersetzung der Karolinger mit dem schwäbischen Herzogtum um die Mitte des 8. Jahrhunderts weit eher wahrscheinlich. Wie wir anderwärts von der wichtigen Verwaltungsfunktion der Klöster im Rahmen der Karolingerpolitik wissen²⁸⁾, so ist auch für Murbach ein Erfassen des Bereiches von Luzern durchaus begründet. Die Wiederherstellung Luzerns unter Wichard schließt die Rechte Murbachs in Luzern durchaus nicht aus; Murbach selbst/mag diesen Umstand benutzt haben zur kräftigeren Betonung seiner Anrechte in Luzern.

Die Geschichte des Gebietes von Uri seit dem Aufhören des alamannischen Herzogtums läßt sich aus der Urkunde Ludwigs d. Dt. für Fraumünster in Zürich von 853²⁹⁾ wenigstens in großen Zügen entnehmen. Das Urner Land war auch nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in Fiskalbesitz geblieben. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Vierwaldstätter See, die wir bereits bei dem Besitz Wichards und Ruperts beobachteten, läßt sich wiederum feststellen. Der *pagellus Uroniae* mit dem fiskalischen Grundbesitz und den aus der Immunität sich ergebenden Hoheitsrechten und staatlichen Aufgaben ging 853 an St. Felix und Regula in Zürich über, an dessen Spitze Hildegard, die Tochter Ludwigs d. Dt., stand. Wenn die Gründung von Frau-

26) SCHÖPFLIN, Als. dipl. I, S. 58 Nr. 69

27) MGH DD LdD, S. 19, Nr. 16 – Vgl. GAUSS in: Geschichte der Landschaft Basel I, S. 139, 180 – Vgl. auch BÜTTNER (wie Anm. 2), S. 70 ff.

28) Ähnlich wie bei Murbach-Luzern liegen die Dinge auch bei dem Besitz des Klosters Sädingen in Glarus. Dieser ebenfalls weit entfernte Güterkomplex war Sädingen zur Verwaltung zugewiesen worden. A. SCHULTE, Gilg Tschudi, Glarus und Sädingen, in: JbSchweizG 18, 1893, S. 1–157 – FR. W. GEIER, Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Sädingen im ausgehenden Mittelalter, Diss. Heidelberg 1931 – F. JEHL, Die Stellung des Stiftes Sädingen im Rahmen der frühmittelalterlichen Reichspolitik, in: Alem. Heimat, Beil. z. Freiburger Tagespost 4, 1937, Nr. 14

29) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 11, Nr. 12 – MGH DD LdD, S. 92, Nr. 67 – KLÄUI (wie Anm. 12), S. 171–173 sieht zu Unrecht in der Schenkung nur eine Übergabe von Grundbesitz ohne Grundlage zu Hoheitsrechten.

münster in Zürich und die offenkundige Förderung Rheinaus durch Ludwig d. Dt. eine Intensivierung seines Einflusses im Gebiet des Hochrheines und des Zürichgaues darstellten³⁰⁾, so war dieses Moment für das abgelegene Gebiet von Uri bei der Zuweisung an Zürich nicht von Bedeutung, weit eher ist an ein Fortleben bereits bestehender Verbindungen zu denken. Eine gewisse Verwaltungsorganisation war in Uri im 9. Jahrhundert bereits vorhanden; sie tritt uns in der kirchlichen Sphäre entgegen. Im Jahre 857 verleiht Ludwig d. Dt. neben St. Peter in Zürich die beiden Kirchen (*capellae*) in Bürglen und Silenen in Uri auf Lebenszeit an den Priester Berold, der seiner Tochter Hildegard treu gedient hatte.³¹⁾ Damit treten uns die Anfänge der zwei großen Pfarrsprengel in Uri entgegen, Bürglen für das Schächental und Silenen für das hintere Reußtal; Altdorf wird nicht genannt; es blieb damals als Teil von Bürglen wohl in der Hand von Fraumünster selbst oder aber es teilte das Schicksal von Bürglen.

Die Verbindung zwischen Uri und Zürich wurde erleichtert durch die Schenkung des Königshofes Cham an Fraumünster im Jahre 858.³²⁾ In Cham am Zuger See stellte im März 877 Äbtissin Berta, ebenfalls eine Tochter Ludwigs d. Dt., eine Urkunde für ihr Kloster / aus.³³⁾ Vom Zürichsee gelangte man über das Gebiet des Zuger Sees nach Küßnacht und Luzern. Diese Verbindung tritt uns sowohl bei dem Besitz von Luzern wie von Fraumünster augenfällig entgegen. Von Küßnacht und Luzern geht die Verbindung über den See nach Uri; festzuhalten ist, daß eine begangene Verbindung von Zürich über den Sattel- und Rotenthurmpaß nach dem Vierwaldstätter See im 9. Jahrhundert von der Fraumünsterabtei nicht benutzt wurde. Damit im Einklang steht, daß das Gebiet von Schwyz in der Karolingerzeit noch nicht historisch greifbar ist. Für Schwyz läßt sich lediglich die negative Feststellung machen, daß es um diese Zeit weder in eine große weltliche noch in eine geistliche Grundherrschaft einbezogen war und hinter den Bergen des Sihlgebietes noch unbeachtet ein eigenes Leben führte. Aus den späteren Verhältnissen³⁴⁾ ergibt sich, daß der Zugang zu dem Tal von Schwyz über den See her erfolgte oder über Arth am Zuger See und über den Lauerzer See und die dort laufende Straße. In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, auf die Lage der Zürcher Besitzungen mit ihrer Häufung im heutigen Amte Hochdorf und auf das völlige Fehlen des Gebietes von Schwyz in den Zürcher Güterlisten hinzuweisen; auch daraus läßt sich die gleiche Folgerung einer engen Verknüpfung

30) M. BECK, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau, in: ZGORh NF. 49, 1936, S. 640–645

31) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 12, Nr. 13 – MGH DD LdD, S. 119, Nr. 82

32) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 13, Nr. 14 – MGH DD LdD, S. 131, Nr. 91

33) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 14, Nr. 17. Zürich besitzt 1235 noch seine Rechte in Cham: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 170, Nr. 366. Im Jahre 1244 tritt Äbtissin Judenta von Zürich das Patronatsrecht in Cham an das Bistum Konstanz ab gegen dessen Verzicht auf die Zehntquart von Altdorf und Bürglen: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 222, Nr. 475

34) S. u. S. 294 [491].

des Gebietes um Zürich und des Vierwaldstätter Sees über das Mittelland ziehen, auf die aus anderen Indizien heraus schon hingewiesen wurde.

Die Wirren im Karolingerreich, die mit der Herauslösung einzelner selbständiger Teile am Ende des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehen³⁵⁾, brachten für die Gebiete der Innerschweiz zwar auch einen nominellen Herrschaftswchsel, hatten aber auf das Geschehen im Land keine unmittelbare Rückwirkung. Rudolf II. von Burgund stieß entlang der Aarestraße nach Osten vor und hatte um 914/15 sogar Zürich in seinen Machtbereich mit einbezogen.³⁶⁾ In dem Kampf bei Winterthur wurde er 919 durch das neu erstarkte schwäbische Herzogtum Burkards I. zurückgedrängt und wieder auf die Aare- / Reußlinie als Herrschaftsgrenze beschränkt.³⁷⁾ Uri war somit seit diesem Zeitpunkt einem anderen Hoheitsbereich eingegliedert als das Fraumünster in Zürich selbst. An sich war diese Tatsache von nicht allzu großer Tragweite, zumal seit 922 enge Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem schwäbischen Herzogtum und dem burgundischen Königshaus bestanden.³⁸⁾ Die Beispiele, daß große Grundherrschaften über politische Grenzen hinweggriffen, wiederholten sich in dieser Zeit öfter, ohne daß damit ein Aufhören oder auch nur ein Schwächerwerden der grundherrschaftlichen Bindungen oder der Immunitätsrechte gegeben war. Hier sei nur an den Besitz Säkingens im nunmehr unter burgundischer Herrschaft befindlichen Fricktal und um Hornussen erinnert oder auf die Abtei Münstergranfelden hingewiesen, die sich im Besitz des elsässischen Grafenhauses der Liutfriden befand. Gleichwohl hatte Zürich im 9./10. Jahrhundert große Güterverluste aufzuweisen durch Usurpation von Besitzrechten durch adlige Familien oder auch durch den allmählichen Verlust von Gütern, die als Prekarien ausgeliehen waren.³⁹⁾ So verstehen wir die einschränkende Bemerkung in der Urkunde des Herzogs Burkard I. von Schwaben für Fraumünster von 924, in der er dem Konvent allen Besitz bestätigte, der sich in dessen Gewere befand⁴⁰⁾, namentlich Zürich, Maur, Rümliang, Wipkingen und Boswil. Man hat längst bemerkt, daß weder Uri noch der Albisforst in dieser Aufzählung enthalten sind, und man hat die verschiedensten Gründe dafür angeführt. Die Urkunde selbst erschwert die Antwort insofern, als sie offenbar nur die Güter des Konvents erwähnt und die Einkünfte und Rechte der *mensa abbatissae* nicht anführt. Zweifellos aber waren die Güterverluste von Fraumünster für das Ende des 9. Jahrhunderts und den Beginn des 10. Jahrhunderts sehr hoch. Die Aufzeichnung der Einkünfte von St. Felix

35) Vgl. H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß, 1939, S. 161 ff.

36) ZürcherUB I, S. 78, Nr. 185 – Vgl. auch D. SCHWARZ, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940

37) MGH SS IX, S. 496, 771 – TROUILLAT, Mon. de Bâle I, S. 130, Nr. 76

38) R. POUPARDIN, Royaume de Bourgogne, Paris 1907, S. 31

39) KLÄUI (wie Anm. 12), S. 179–183

40) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 17, Nr. 24: ... *cuncta loca, que tunc in illarum potestate invenimus* ...

und Regula aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts berichtet, daß die Güter der Abtei im Gebiet um Hochdorf von Hiltepurc an sich gerissen waren.⁴¹⁾ Deren Knechte erschlugen den Klosterboten von Fraumünster, der mit der Einziehung der Abgaben betraut war. Auch das abgelegene und schwer zugängliche Uri wird um / diese Zeit fast völlig ohne Verbindung mit Fraumünster gewesen sein.

Eine Urkunde Luzerns mit dem Datum von 917/18 ist in diesem Zusammenhang noch zu besprechen.⁴²⁾ Sie ist auf der Rückseite des Rodels mit den Traditionsnotizen aus dem frühen 9. Jahrhundert überliefert in Schrift des 12. Jahrhunderts, aber zum großen Teil unlesbar geworden. Sie wäre von hohem Wert für die Geschichte des Alpenraumes, wenn an ihrer Echtheit nicht erhebliche Zweifel bestünden. Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar: ein Gildiso vergab in Frankfurt vor König Konrad I. Güter an Luzern, die ihm einst ein gewisser Ermoldus übergeben, dann aber wieder entzogen und erst kurz vor seinem Tode zurückerstattet hatte. Nach Beendigung von Kämpfen in Oberitalien war Ermoldus auf der Rückkehr über die Alpen im Kloster Luzern gut aufgenommen und gepflegt worden. Die genannten Kämpfe können nach Lage der Dinge nur unter König Arnulf am Ausgang des 9. Jahrhunderts stattgefunden haben.⁴³⁾ Bei Ermoldus – die Echtheit des gesamten Inhaltes der Urkunde vorausgesetzt – kann es sich nur um einen Versprengten gehandelt haben; denn die Rückkehr Arnulfs erfolgte über den Paß des Großen St. Bernhard. Aus der Notiz eine Eröffnung des Gotthardweges zu folgern, ist ein zu weitgehender Schluß; bei einer Verirrung oder Flucht bestanden viele Möglichkeiten der Alpenüberquerung, auch auf sonst ganz unbegangenen Pässen und Pfaden. Der Urkunde aber stehen nicht nur formale Bedenken ernster Art gegenüber, sondern auch sachliche. König Konrad I. hatte weder im Raum des burgundischen Reiches noch im Bereich des schwäbischen Herzogtums, das eben zu neuer Macht emporzuwachsen begann, den nötigen Einfluß, um eine Schenkung zur Geltung zu bringen, auch wenn das Objekt in seinem Herrschaftsbereich lag. I. Müller hat für die Urkunde von 917/18 auf die auffällige Parallele hingewiesen zur gefälschten Widourkunde betreffend den Lukmanierpaß und erblickt in dem Luzerner Text nur eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.⁴⁴⁾ In der Tat dürfen wir diese Urkunde nur benutzen für das Bild, das man sich im 12. Jahrhundert im Kloster Luzern über die Benutzung der Alpenpässe machte, wenn auch ein echter Vor- / gang irgendwie hinter dem etwas schemenhaften Text sich verbergen mag.

41) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 16, Nr. 21 und S. 20, Nr. 31. Zur Datierung vgl. KLÄUI (wie Anm. 12), S. 178 f.

42) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 17, Nr. 23 – TH. v. LIEBENAU, Fragment einer Luzerner Urkunde vom Jahre 918, in: AnzSchweizG NF. 3, 1877–81, S. 204 f. – DURRER (wie Anm. 17), S. 37 ff.

43) BÜTTNER (wie Anm. 35), S. 164 f.

44) ISO MÜLLER (wie Anm. 6), S. 401 f.

Ein neuer Impuls für das politische Kräftespiel im Gebiet der heutigen Schweiz setzte unter der Regierung Ottos I. im Reich ein. Zu Anfang des Jahres 952 kehrte Otto I. aus dem eben im Kampf mit Berengar gewonnenen Italien über Zürich nach dem Oberrheingebiet zurück.⁴⁵⁾ Am 1. März 952 bestätigte er der Abtei St. Felix und Regula Immunität und Besitz⁴⁶⁾; dabei beschränkte sich Otto I. nicht auf die Sicherung des Status quo, wie es noch 924 erfolgt war in dem Diplom Burkards von Schwaben, sondern er stellte den alten Besitz von Fraumünster im Elsaß und auch in Bürglen und Silenen wieder her. Beide Hofverbände gemeinsam machten das Gebiet von Uri aus; in einem unter Otto I. beliebten Gerichtsverfahren⁴⁷⁾ wurden die Rechte von Fraumünster gewiesen und wiederaufgerichtet. Daß Otto I. in Uri über sein eigentliches Gebiet hinausgriff, konnte bei der engen Freundschaft und dem Bündnis des Burgunderkönigs Konrad mit Otto I. nicht überraschen, um so weniger als ja Ottos I. Gemahlin Adelheid eine Schwester Konrads war. Das Vorgehen Ottos I. in Uri ist zu vergleichen mit einer ganz ähnlichen Handlungsweise des deutschen Herrschers bei Lüders (Lure) im Gebiet der burgundischen Pforte im Jahre 959⁴⁸⁾; auch dort traf Otto I. ohne Widerspruch König Konrads von Burgund, ja sogar unter Einbeziehung der burgundischen Königsfamilie Anordnungen über die Wiederherstellung des Klosters unter deutscher Herrschaft. Die Restitution des Zürcher Güterbesitzes ist anzusehen als eine der zahlreichen Maßnahmen zwischen 952 und 960, durch die Otto I. seine Fürsorge den geistlichen Instituten angedeihen ließ, die ihm für die Beherrschung der Straßen und Zugänge zu den Bündner Pässen wichtig waren, bis dann nach 960/62 mit der Gründung von Peterlingen auch die Straße über den Großen St. Bernhard in Ottos d. Gr. Pläne mit einbezogen wurde.⁴⁹⁾

Eine Folge sozusagen der wiederhergestellten wirtschaftlichen Rechte von Zürich im Tale von Uri ist auch die Zehnturkunde von 955; sie enthält eine Abrede, die zwischen dem Zürcher Klostervogt / Burkard und der Einwohnerschaft von Uri getroffen wurde.⁵⁰⁾ Unter Berufung auf eine bereits von ihren Vätern getroffene Ablösung von Zehnten lehnen die Urner die Forderungen des Zürcher Vogts ab. Als Beweis für die erfolgte Befreiung von gewissen Zehntrechten weisen die Einwohner von Uri hin auf die an Fraumünster zur Abgeltung übertragenen Grundstücke und eine an die Kirchenfabrik als Rekognitionszins zu leistende Wachsabgabe. Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits auf dem Rechtsherkommen beruhende Ablösung umfaßte nicht sämtliche Zehntrechte in Uri; in der Urkunde von 955, die die Ausdehnung der Zehntfreiheit und damit den eigentlichen Streitgegenstand als den Beteiligten selbst-

45) BÜTTNER (wie Anm. 35), S. 184 ff.

46) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 20, Nr. 32 – MGH DD O I, S. 227, Nr. 146

47) ... *et in Burgila et Silana, que duo loca presencia nostra adquisierunt.*

48) MGH DD O I, S. 279, Nr. 199

49) BÜTTNER (wie Anm. 35), S. 184–201

50) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 21, Nr. 34

verständlich gar nicht nennt, werden andere Zürcher Zehntrechte als bestehend vorausgesetzt. Frucht-, Heu- und Schafzehnten von Fraumünster in Uri bestehen danach noch in weitem Umfang. So erstaunt es nicht, wenn im 13. Jahrhundert eine große Reihe von Zehntverpflichtungen in Uri genannt werden. Darin stecken einmal alte Zehnten, dann allerdings auch in beträchtlichem Umfange Zehnteinkünfte, die erst infolge des inneren Landesausbaues und der durch die Rodung erfolgten Erweiterung des genutzten Gebietes bis ins 13. Jahrhundert hinzugekommen waren. Am 27. März 1210 bestätigte Herzog Berthold V. von Zähringen die Rechte der Abtei Zürich, darunter auch die Zehnten und Abgaben, die zum 1. April und 1. Juli in Uri fällig waren⁵¹⁾; 1244 überläßt Bischof Heinrich von Konstanz die Zehntquart zu Altdorf und Bürglen an Äbtissin Judenta von Zürich.⁵²⁾ Eine ins einzelne gehende Aufzählung der Zehntabgaben in der Pfarrei Altdorf, die offenbar aus einer Aufspaltung des Pfarrbezirkes von Bürglen übriggeblieben war, begegnet in der Abmachung von 1284 zwischen der Äbtissin Elisabeth und dem Pleban Rudolf von Altdorf⁵³⁾; hier werden genannt Weinzehnten, Gersten- und Garten- (Hülsenfrucht)-Zehnten und Nußzehnten.

Die Urkunde von 955 ist noch in weiterer Hinsicht von Interesse. Die *inhabitanter Uroniam* treten hier bereits sehr frühe als Einheit und Träger von Rechtsgeschäften auf. Die Kirchgemeinde zeigt / bereits wesentliche Züge einer wirklichen Gemeindebildung mit selbständiger Funktion. Dieses frühe Auftreten der Bewohner von Uri als kraft eigener Machtvollkommenheit handelnde Einheit verdient hervorgehoben zu werden; ähnlich frühe Fälle einer so ausgeprägten Gemeindebildung sind im Mittelland und im Oberrheingebiet anderwärts nicht belegt.⁵⁴⁾ In Uri tritt um 955 eine Entwicklung zutage, die zur späteren Freiheit der Urner hinführt und die Zeugnis ablegt von dem ausgeprägten Willen und Gefühl zur Unabhängigkeit in dieser Bergbevölkerung. Einer analogen Bildung begegnen wir, allerdings viel später erst, auch in Schwyz.

Die Bestimmung über das Einbringen von Zehnten aus Gebieten, zu denen weder Fahr- noch Saumwege bestehen, gestattet einen Rückschluß auf den Umfang des um die Mitte des 10. Jahrhunderts wirtschaftlich genutzten Raumes. Die Nutzung des Geländes erstreckte sich bereits so hoch hinauf in die Berge, daß Verkehrsmöglichkeit und Zugänglichkeit stark beschränkt waren; mit anderen Worten ausgedrückt, sie zeigt das Wildheuertum in voller Blüte. Die Überwinterung der Zehntlämmer ge-

51) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 108, Nr. 230

52) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 222, Nr. 475

53) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 656, Nr. 1430. Die Pfarrei Altdorf umfaßt das Gebiet vom Seeanfang bis nach Sisikon; Bürglen erstreckte sich im 13. Jh. nur noch ins Schächental.

54) Zur Frage der Gemeindebildung vgl. K. S. BADER, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, in: ZGORh NF. 50, 1937, S. 405-453 und das dort verzeichnete Schrifttum.

schah mittels dieses Heues, das weit oben in den Bergen gewonnen wurde, bis Mitte Mai. Der Lammzehnt läßt auf eine ausgedehnte Alpwirtschaft schließen; eine gewisse Parallele, nicht institutionengeschichtlich, aber wirtschaftlich gesehen, hat er in den Schafzinsen, die Säckingen von den Hufen in Glarus einzog.⁵⁵⁾ Dieser Vergleich legt sogar die Frage nahe, ob nicht 955 die Zehnten und Zinse in dem Wort *decimare* zusammengeworfen wurden, so daß unter den Lämmern auch Zinsabgaben mit einbegriffen sind.

Die Urkunde von 955 zeigt uns eine stark extensiv arbeitende Wirtschaft; bei der Beschaffenheit von Uri, wo ein Getreideanbau nur in geringem Umfang möglich ist und die Ernährung der Bevölkerung weitgehend auf der Weide- und Alpwirtschaft fußte, ist dies nicht erstaunlich. Die Ernährung der Einwohner zwang zwar einerseits zu einer möglichst starken Ausnutzung der wirtschaftlich / erfaßten Gebiete in Uri, andererseits aber zu immer weiterem Suchen nach nutzbaren Flächen. Das Eindringen in die höher gelegenen Alpentäler und in die Bergwelt ist deshalb in Uri, gerade aus der Natur des Landes heraus, viel rascher erfolgt als in den benachbarten Gebieten von Schwyz und Unterwalden, die dem Ackerbau im Tal mehr Raum boten und außerdem dem Mittelland verkehrstechnisch viel nähergerückt waren.

Im 10. Jahrhundert tritt uns der Raum von Schwyz auch in den historischen Quellen entgegen. In Nachfolge der Einsiedlerzelle Meinhards gründete im Jahre 934 der Straßburger Domherr Eberhard das Kloster Einsiedeln.⁵⁶⁾ Die Urkunden und Notizen des Liber vitae von Einsiedeln geben eine ziemlich deutliche Vorstellung, wie das Gebiet im Einzugsbereich der Sihl bei der Gründung des Klosters beschaffen war. Herzog Hermann von Schwaben (926–949) hatte nach einem Diplom Ottos I. von 947⁵⁷⁾ den Grund und Boden von Einsiedeln sich von einigen seiner Getreuen übereignen lassen, um ihn damit aus allen grundherrschaftlichen Bindungen herauszunehmen, ehe das Kloster errichtet wurde. Diese Vorbesitzer hatten offenbar nur Eigentumsansprüche an dem Gebiete von Einsiedeln geltend gemacht, aber die Erschließung des Landes war von ihnen noch nicht vorangetrieben worden; ohne große Einbuße konnten sie auf ihre Ansprüche verzichten. Das Gesicht Einsiedelns war zunächst nach dem Zürichsee hingekehrt; sofort bezog Otto I. die Abtei in seine Politik der Straßensicherung nach den Bündner Pässen ein, die, wie bereits erwähnt, mit 952 seit seiner Rückkehr aus Italien einsetzte; Besitzungen an dieser Route und im oberrheini-

55) MONE, Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jh., in: ZGORh 18, 1865, S. 420–433. Die Schafzinsen wurden für Grundbesitz gegeben, auch für Rodebesitz und Weiden; vorzüglich die Hufen waren mit Schafzinsen belastet, je Hufe waren zwei Schafe als Abgabe zu leisten.

56) O. RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Einsiedeln 1904. Zur Literatur vgl. Germ. Pont. II, 2, S. 65 ff.

57) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 18, Nr. 28 – MGH DD O I, S. 177, Nr. 94

schen Breisgau wurden ihr übertragen.⁵⁸⁾ Am deutlichsten tritt die Aufgabe Einsiedeln zutage in dem großen Gütertausch mit Säckingen vom Jahre 965.⁵⁹⁾ Otto I. übergab die ehemals dem Kloster am Hochrhein gehörigen Besitzungen der Ufenau im Zürichsee mit Pfäffikon, Uerikon und Meilen an das näher gelegene Einsiedeln und verankerte damit dessen Interessen an der Straße von Zürich nach Chur. Säckingen wurde entschädigt durch die Übertragung des Hofes in Schaan und des Schiffahrtsrechtes auf dem Walensee; auch / Wallenstadt ging an Säckingen über; diese Besitzungen wiederum waren näher dem Säckinger Besitztum in Glarus gelegen.

Die Hinlenkung der Interessen Einsiedeln auf den Bereich des Zürichsees und seine Eingliederung in die ottonische Reichspolitik hatten zur Folge, daß die Ausdehnung Einsiedeln in dem ihm am nächsten gelegenen Raum des Sihl- und Alptales nur langsam vor sich ging. Gleichwohl aber schaute Einsiedeln von seiner Gründung an in das Nachbargebiet jenseits des Sattelpasses hinüber. Nach dem *Liber vitae*⁶⁰⁾ hatte Einsiedeln von der älteren rätischen Abtei Pfäfers deren Rechte in Schwyz eingetauscht; einen anderen Teil von Besitz in Schwyz erwarb Einsiedeln von dem Grafen Ulrich von Schänis-Lenzburg († 972) und dem Zürichgaugrafen Luito; das an Einsiedeln tradierte Gut des Grafen Ulrich in Schwyz betrug zwei Hufen.⁶¹⁾

Wenn in der Familie der Lenzburger späterhin der niedere Hof zu Arth als Eigenbesitz und der obere Hof (Oberarth) als Reichslehen begegnen mit seinem Zubehör von Goldau, Büsigen, Röthen, Lauerz und dem Inselbesitz der Schwanau⁶²⁾, dann ist damit zugleich auf das deutlichste der Weg abgesteckt, auf dem bis ins 10. Jahrhundert die Lenzburger nach dem Schwyzer Gebiet vordrangen; damit aber ist auch die Richtung angegeben, aus der das Schwyzer Gebiet in einen größeren politischen und wirtschaftlichen Rahmen eingeordnet werden konnte. Über den Umfang des Gutes von Pfäfers im Becken von Schwyz sind wir nicht unterrichtet; es umfaßte zweifellos mehr Anrechte als bereits realisierte Nutzungen.

Für die Beurteilung der frühmittelalterlichen Verhältnisse im Schwyzer Talbecken und in dem damit verbundenen Muotathal ist es von Bedeutung, daß keine geistliche Grundherrschaft hier ein geschlossenes größeres Immunitätsgebiet errichten konnte und daß es auch keinem weltlichen Adelsgeschlecht gelang, den gesamten Bereich zwischen den Mythen und dem Vierwaldstätter See in den Verband seines Villikationssystems einzugliedern. Die Lenzburger besaßen zwar Güter in Schwyz und im Muotathal, die uns 1246 ausdrücklich in einer Urkunde der Utelhild von Leiningen, einer

58) Vgl. auch BECK (wie Anm. 1), S. 297 ff.

59) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 24, Nr. 41 – MGH DD O I, Nr. 276

60) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 18, Nr. 25

61) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 24, Nr. 42

62) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz VI, S. 290 ff. – Vgl. auch A. WEBER, Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzinger Berge und im Ägeritale, in: Geschichtsfreund 62, 1907, S. 1–99

geborenen Gräfin von Kyburg, erwähnt werden⁶³); sie hatten auch das / Patronatsrecht der Kirche St. Martin in Schwyz in Händen, aber sie konnten gleichwohl das Schwyzer Gebiet nicht in großem Ausmaße in ihren Hofverband und Herrschaftsreich einbeziehen. So blieb hier tatsächlich im 10. Jahrhundert ein Raum übrig, in dem die alte Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung noch aufrecht blieb eben aus dem Grunde, weil keine neue Ordnung an ihre Stelle trat. Daß bei der gesamten Entwicklung in Schwyz die Natur des Landes als wesentlicher Faktor miteinzurechnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wengleich das Land offener ist als das Tal von Uri.

Die intensivere Hinwendung Einsiedelns zu den ihm obliegenden Aufgaben im oberen Alp- und Sihlgebiet erfolgte in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Die Güteraufzählung in der Urkunde Ottos II. von 972⁶⁴) nennt zwar den Namen Schwyz unter dem Besitz Einsiedelns, gibt aber noch keine Angaben über einen Klosterbezirk und dessen Umfang. Erst im Diplom Heinrichs II. von 1018⁶⁵) für Abt Wirund von Einsiedeln werden die Grenzen des geschlossenen Klosterbereiches gegen Süden hin aufgeführt. Als Rechtsgrund, weshalb dem Kaiser die Verfügung über die Umgebung des Klosters und die Mark Einsiedelns zustand, wird das Anrecht des Königs angegeben, an dem noch nicht in Nutzung genommenen Wald- und Ödland.⁶⁶) Der gesamte Bereich des Alp- und Sihltales bis zur Wasserscheide im Süden mit allen Verästelungen und Seitentälern wird der Abtei Einsiedeln zugewiesen. Damit war dem Kloster die Grenze des Bereiches abgesteckt, den es durch seine Bauern und Hintersassen der wirtschaftlichen Erschließung und Nutzung entgegenführen sollte. Von der Seite des Schwyzer Talbeckens war die Einbeziehung des als Bergweide brauchbaren Landes zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch nicht so weit vorgetrieben, als daß die beiderseits in die Bewirtschaftung einbezogenen Kreise sich schon berührt hätten. Der Raum in Schwyz war noch nicht zu eng geworden, die Suche nach neuem Weidegebiet noch nicht in die höheren Teile des Berglandes vorgedrungen.

II.

Über den Fortschritt des inneren Landesausbaues und der politischen Erfassung und Entwicklung in der Innerschweiz im 11. Jahr- / hundert ist unsere Kenntnis sehr schlecht bestellt, da die Quellen nur spärlich fließen. Die Gründung des Chorherren-

63) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 237, Nr. 505

64) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 25, Nr. 43 – MGH DD O II, Nr. 24

65) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 31, Nr. 64 – MGH DD H II, Nr. 395

66) ... *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua praefatum monasterium situm est* ...

stiftes Beromünster⁶⁷⁾ und die ihm durch die Lenzburger Grafen übertragenen Güter zeigen für das Gebiet von Luzern und Obwalden in der Ausweitung des bereits erfaßten Raumes noch keine wesentlichen Fortschritte. Im Jahre 1036 begegnen uns unter der Ausstattung des durch Graf Ulrich von Lenzburg dem hl. Michael geweihten Stiftes Beromünster drei Viertel der Kirche zu Sarnen mit dem unteren Hof, Besitzungen in Alpnach und in Kerns sowie ein Drittel der Kirche in Küßnacht.⁶⁸⁾ Diese Orte liegen insgesamt in der Zone, die uns bereits aus den Luzerner Traditionen des 9. Jahrhunderts bekannt ist; die Besitzverhältnisse erscheinen nur noch weiter entwickelt, aufgeteilt und zersplittert. Auch hierin ist ein Anzeichen dafür zu erblicken, daß wir uns in einem längst erschlossenen Gebiet befinden mit langer Besitzgeschichte.

Bei der Errichtung von Schaffhausen um die Mitte des 11. Jahrhunderts gelangen Güter in Kerns von Kuno von Wülflingen und in Stans durch Hicela von Mittenhausen an das Kloster der Nellenburger.⁶⁹⁾ Neue Gesichtspunkte treten dabei nicht hervor; die Beobachtungen, die bei Beromünster gemacht werden konnten, finden sich bestätigt und erhärtet.

Bei der Gründung von Beromünster tritt uns ein Geschlecht entgegen, das im 11. und 12. Jahrhundert in der Innerschweiz die größte Rolle spielte, das Haus der Grafen von Lenzburg. Bereits im 10. Jahrhundert waren wir ihnen bei der Gründung von Einsiedeln begegnet. Aus der Gegend von Arth und des Lauerzer Sees einerseits und vom Ägerisee her andererseits drangen sie nach der Innerschweiz hin vor.⁷⁰⁾ Im 11. Jahrhundert stärkte sich ihre Stellung durch den Besitz der Grafschaft im Zürichgau, die ihnen auch im Schwyzer Gebiet öffentlichrechtliche Befugnisse einbrachte. Die Vogtei über ihre ehemaligen Eigengüter, die sie an Beromünster vergabt hatten, verblieb in ihrer Hand; damit bewahrten sie auch nach der Gründung von Beromünster die Stellung, die sie am Aus-/gang des Vierwaldstätter Sees besessen hatten und die Einflußnahme in Obwalden, wenn sie hier auch vor der Macht des Klosters Luzern zurückerzwingen mußten. Nach der Aussöhnung zwischen den Zähringern und Staufern im Streit um das Herzogtum Schwaben verblieb ihnen 1098 die Vogtei über das Fraumünster in Zürich und dessen Besitzungen; damit war ihre Stellung in Uri gegeben. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übertrug der Staufer Konrad III. den Lenzburgern die Reichsvogtei in den Tälern von Blenio und Leventina.⁷¹⁾ Zwischen das Gebiet von Uri und das Livinental schob sich allerdings das zu Disentis gehörige Ursern,

67) K. LÜTOLF, Die Anfänge des Stiftes Beromünster, in: ZSchweizG 1, 1921, S. 158–180

68) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 35, Nr. 72. In der Urkunde Heinrichs III. für Beromünster vom Jahre 1045: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 37, Nr. 77 und MGH DD H III, Nr. 129, fehlt der Besitz in Alpnach, Stans und Küßnacht.

69) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 39, Nr. 80

70) Vgl. Anm. 62

71) K. MEYER, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 13 ff., 168 ff. – DERS. (wie Anm. 6), S. 257–304 – DERS. in: JbSchweizG 45, 1920, S. 1–76

das nach dem Rheintal und nach dem Wallis gangbare Pässe besaß, nach dem Urner Land aber noch keinen brauchbaren Übergang aufwies.⁷²⁾ Im 12. Jahrhundert waren somit für die Lenzburger im Raum der Innerschweiz alle Voraussetzungen gegeben, um auf den Grafchafts- und Vogteirechten aufbauend die Grundlagen für ein größeres territoriales Gebilde zu schaffen und durch Vordringen in bisher politisch und wirtschaftlich noch nicht einbezogene Gebiete ihre Machtbasis zu erweitern. Gleichwohl aber ist bis zum Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 von einem Durchpultsein durch neue Energien oder von einer größeren Bewegung in den bestehenden politischen Verhältnissen der Innerschweiz, vor allem in Uri, nichts zu spüren.

Aus den Urkunden von Einsiedeln ergibt sich der Hinweis auf eine stärkere innere Rodetätigkeit, die den vorhandenen Raum im 11. Jahrhundert ausfüllt und aus dem Schwyzer Gebiet über die Wasserscheiden nach Norden vorzustoßen beginnt. Im März 1114 schlichtet Heinrich V. zu Basel einen Streit, der zwischen Einsiedeln auf der einen Seite und Schwyz und den Lenzburgern andererseits um die Abgrenzung der gegenseitigen Gebiete ausgebrochen war.⁷³⁾ Wie es bereits 1018 geschehen war, so betont auch Heinrich V. 1114 sein Verfügungsrecht über alle noch nicht erfaßten und genutzten Gebiete als königliches Vorrecht.⁷⁴⁾ Die Einwohner von Schwyz und die Lenzburger beanspruchten die von ihnen okkupierten Teile des Einsiedler Klosterbezirkes, da ihre landwirt- / schaftlich genutzten Räume und die von ihnen erfaßten Gebiete an diese strittigen Bezirke anstießen, diese also das natürliche Ausweitungsgebiet der Schwyzer darstellten. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß das Kloster Einsiedeln in der wirtschaftlichen Einbeziehung des ihm zu Beginn des 11. Jahrhunderts zugewiesenen Raumes noch nicht bis zu dessen Grenzen vorgedrungen war, während die Schwyzer in der nutzenden Erschließung der Bergwelt bereits über die Kämme der Gebirgskette, die im Norden das Tal von Schwyz einsäumte, hinübergewandert waren. Daß es sich dabei um Alpen drehte, würde sich, wenn es nicht an sich schon selbstverständlich wäre, auch aus der Pertinenzformel des Diploms von 1114 ergeben, in dem *alpes* ausdrücklich an erster Stelle eingefügt sind.

Noch einmal wurde 1114 der Markenstreit zugunsten von Einsiedeln entschieden, ohne daß er, der aus der natürlichen räumlichen Ausdehnung der Schwyzer entstanden war, damit sein Ende gefunden hätte. Der Drang von Schwyz her nach den für die Bergbewohner lebensnotwendigen Alpen, der bei einem Anwachsen der Bevölkerung immer stärker wurde, ließ die Auseinandersetzung mit Einsiedeln nicht zur Ruhe kommen. Die gleichen Voraussetzungen wie 1114 begegnen in der Urkunde Konrads III. von 1143, und sie liegen auch der Entscheidung des Jahres 1217 zugrunde. Nach der Angabe des Grenzverlaufs von 1143⁷⁵⁾ waren die Schwyzer damals im

72) ISO MÜLLER (wie Anm. 6), S. 354 ff.

73) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 48, Nr. 104

74) ... *vastitatem cuiuslibet in vie eremi nostre imperiali cedere potestati* ...

75) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 59, Nr. 130

Flußgebiet der Biber mit Einsiedeln in Konflikt geraten, während es sich 1217⁷⁶⁾ um die Alpen im Amseltal, im obersten Sihltal und an der Waag zwischen Ober- und Unteriberg drehte. Die Entscheidung Konrads III. hielt noch die alten Grenzen für Einsiedeln aufrecht, 1217 aber trug der Schiedsrichter, Graf Rudolf von Habsburg, bei Schlichtung des dreijährigen mit großer Erbitterung ausgetragenen Streites den tatsächlichen Erfordernissen mehr Rechnung, indem er einen Teil den Schwyzern als Besitz, einen anderen Teil des von ihnen okkupierten Landes als gemeinsame Weidebezirke mit Einsiedeln zuwies.

Für die Bewohner von Schwyz war der Besitz der nötigen Alpen ein dringendes Erfordernis; deshalb stießen sie im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts immer weiter in die noch nicht erfaßten Teile des Gebirges vor. Das Tempo der Gebietserschließung von seiten / der Abtei Einsiedeln war erheblich langsamer; denn das Kloster, dessen Grundherrschaft sich weithin erstreckte, konnte seine Bedürfnisse aus seinen Besitzungen am Zürichsee leicht befriedigen und aus seinen Gütern im Breisgau unschwer ergänzen. Für die Bewohner von Schwyz dagegen war die Erweiterung ihres Wirtschaftsraumes eine Lebensnotwendigkeit.

Im Jahre 1114 und 1143 treten die Lenzburger und die Bewohner von Schwyz (*eorum, qui in villa Suittes habitant*) gemeinsam als Partei gegen Einsiedeln auf. Man pflegt die Lenzburger in hergebrachter Weise als Vögte der Landleute von Schwyz anzusehen. Dabei ist nicht recht ersichtlich, auf welche Voraussetzungen sich diese Vogtei über Schwyz im 12. Jahrhundert gründen soll. Das Auftreten der Lenzburger auf der Seite der Schwyzer konnte geschehen, da sie als Grundbesitzer in Schwyz mitbeteiligt waren an der Streitsache oder aber auf Grund ihrer Eigenschaft als Grafen des Zürichgaues. Wenn dann 1217 Rudolf von Habsburg in einer Urkunde davon spricht »wan o^uch ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgenanten luten von Swiz bin«⁷⁷⁾, so ist damit für das 12. Jahrhundert keine Aufklärung gewonnen, da im 13. Jahrhundert der Begriff Vogtei⁷⁸⁾ seinen Sinn abwandelte und erweiterte und gemeinhin als Ausdruck für die obrigkeitlichen Rechte der werdenden Landeshoheit diente.

Die Bewohner von Schwyz treten 1114 unter der Bezeichnung *cives* als geschlossen handelnde Einheit auf; somit begegnen auch in Schwyz Verhältnisse, die jenen auf das nächste verwandt sind, wie wir sie in Uri aus der Urkunde von 955 schon kennen. Die weitgehende Selbständigkeit der Schwyzer⁷⁹⁾ tritt hervor im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhältnissen des Landes in der Weide- und Alpwirtschaft. Die Alpenjos-

76) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 118, Nr. 252

77) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 118, Nr. 252. Im lateinischen Text lautete die Stelle wohl *ex legitima hereditate advocatus legitimus et defensor praescriptorum hominum de Swiz*.

78) Vgl. auch A. WAAS, Vogtei und Bede, 1921-23 - K. MEYER (wie Anm. 8), S. 580, 585 ff.

79) Th. MAYER, Die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: ZRG GA 57, 1937, S. 258-264 - K. MEYER (wie Anm. 8), S. 571-593

senschaft, die Allmend- und Weidenutzung und ihre Regelung gaben einen weitaus stärkeren Antrieb zur Erhaltung oder Herausbildung der Grundlagen einer zunächst zur Hauptsache wirtschaftlich ausgerichteten Gemeindeentwicklung, als sie bei der Wirtschaftsweise des Mittellandes oder des Oberrhein- / gebietes mit ihrer auch wesentlich anders gearteten sozialen Struktur und verfassungsrechtlichen Einrichtung gegeben waren. Aus den *cives* des 12. Jahrhunderts bildet sich in Erweiterung ihrer Kompetenz auf Grund sozialer, wirtschaftlicher und politischer Voraussetzungen die *universitas* des 13. Jahrhunderts⁸⁰⁾, die sich zur Trägerin der politischen Rechte ausgestaltet. Über die ständische Gliederung der Bevölkerung von Schwyz im 12. Jahrhundert ist durch die Bezeichnung *cives* nichts ausgesagt. Vorhandene freie Bevölkerung, die seit der Landnahme sich gehalten hatte, die Hintersassen der nicht zahlreichen und nur wenig ausgedehnten Grundherrschaften im Tale, unter denen wiederum mannigfache Abstufungen in der sozialen Zuständigkeit möglich waren, und die nicht unbedeutenden Bevölkerungsteile, die auf Grund der Rodung und der Erweiterung des Landesausbaues hinzugekommen waren und als Freie gelten konnten, weil sie in keiner andere grundherrschaftliche Ordnung eingegliedert waren, wuchsen zu einer zunächst markgenossenschaftlich ausgerichteten Gemeinschaft zusammen, die allmählich ihre Befugnisse in öffentlich-rechtlicher Hinsicht erweiterte und ausgestaltete.⁸¹⁾ Wenn wir im Gebiet von Schwyz seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts eine bereits im vorausgegangenen Jahrhundert einsetzende Rodung und Erweiterung der Alpenweiden urkundlich nachweisen können und dadurch eine lebhaftere Tätigkeit und emsige Arbeit feststellen, so müssen wir auch für die Entwicklung der ständischen Verhältnisse nicht eine statische, sondern eine dynamische Betrachtungsweise zur Anwendung bringen, die eben diesem Wandel der wirtschaftlichen und in der Natur des Landes liegenden Gegebenheiten Rechnung trägt.

Auch im Gebiet von Unterwalden können wir für das 12. Jahrhundert wieder neue Erkenntnisse gewinnen dank der nunmehr einsetzenden urkundlichen Überlieferung der Abtei Engelberg. Um 1120 wurde Engelberg von Konrad von Seldenbüren-Regensberg gegründet⁸²⁾ und mit Mönchen aus dem Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald besetzt. Der Umkreis der Güter des Klosters bei seiner ersten Ausstattung läßt deutlich den Fortschritt in der Erfassung des Gebietes erkennen, wie er vom 8./9. Jahrhundert bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts vom Vierwaldstätter See aus nach dem Gebirge erfolgt war. Bei einem zusammenfassenden Vergleich der Ausstattung von Engelberg und Beromünster im gleichen Raum läßt sich diese Zeitspan-

80) In der Urkunde Friedrichs II. für Schwyz 1240: *universis hominibus vallis in Swites*: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 197, Nr. 422

81) 1240 werden die Schwyzer in ihrer Gesamtheit bezeichnet *tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debebatis habere*.

82) Germ. Pont. II, 2, S. 53 ff. – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz III, S. 37 f. – DURRER (wie Anm. 22), S. 62 ff., 82 f.

ne der Ausweitung des erfaßten Gebietes auf das 11. und frühe 12. Jahrhundert fixieren. Der Einflußbereich, der Engelberg von seiner Gründung an zugehört war, läßt sich am besten ablesen an der Ausdehnung seines Tauf- und Zehntbezirkes von der Beinstraße (bei Grafenort) bis zur Höhe des Surenegg, d. h. zur Paßhöhe der Surenen nach Uri hin, der aus dem weiten Pfarrbezirk von Stans herausgelöst wurde. Er tritt uns entgegen in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz, der im Jahre 1148 die Verfügung seines Vorgängers Ulrich II. wiederholte.⁸³⁾ Die gleiche Abgrenzung des der unmittelbaren Herrschaft Engelbergs unterstellten Gebietes ist auch im Privileg Lucius' III. vom Jahre 1184 enthalten.⁸⁴⁾ Außerhalb des Klosterbezirkes erhielt Engelberg die Kirchen von Buochs und Stans mit ihrem Besitz zugewiesen, wie sich aus der ältesten echten Besitzbestätigung Engelbergs durch Hadrian IV. von 1157 ergibt.⁸⁵⁾

Der Klosterbezirk Engelbergs war nicht ganz im alleinigen Eigentumsrecht der Herren von Seldenbüren vor dem Übergang an die Abtei. Auch andere geistliche und weltliche Grundherrschaften hatten Gerechsamte oder Grund und Boden im Bereich von der Beinstraße an aufwärts bis zum Paß, der nach Uri hinüberführte.⁸⁶⁾ Die Hoheitsfunktionen dagegen beanspruchten die Herren von Seldenbüren in diesem Raum in vollem Umfang. Das Geschlecht war aus dem Zürcher Gebiet am Albis nach Unterwalden herübergekommen; die Verbindung, die zwischen Zürich und dem Raum um den Vierwaldstätter See bestand, offenbarte sich hier wieder einmal. Im 11. Jahrhundert hatten die Herren von Seldenbüren sich in dem Bergland der Engelberger Aa, die damals noch nach den Surenen genannt wurde, festgesetzt und dort mittels Rodungs- (Bifang-) Recht ihre Besitzungen und Rechte erworben.

Gemeinsam mit den Herren von Seldenbüren war noch anderer Adel in der gleichen Zeit in das Gebirge eingedrungen. Die um die/Mitte des 12. Jahrhunderts niedergeschriebenen Acta Murensia⁸⁷⁾ bieten ein anschauliches Bild, wie diese Erfassung des Gebietes im 11./12. Jahrhundert erfolgte und wie weit sie vorgetrieben war, ehe im 12. Jahrhundert von Engelberg eine weitere intensive Welle der Erschließung und Urbarisierung ausging, zusammengefaßt durch die straffe Verwaltung eines gut-organisierten Reformklosters. Muri besaß im altbesiedelten Gebiet Anrechte an den Kirchen von Buochs und Stans, die beide durch Konrad von Seldenbüren der Abtei Engelberg übergeben waren. Güterbesitz von Muri, aus verschiedenen Schenkungen

83) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 63, Nr. 134

84) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 85, Nr. 176 – Germ. Pont. II, 2, S. 63

85) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 69, Nr. 146 – Germ. Pont. II, 2, S. 62, Nr. 3

86) J. HESS, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: JbSchweizG 25, 1900, S. 1–42, bes. S. 10 f.

87) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 64, Nr. 137 – Auf die Güter und Rechte von Muri in Sarnen, Kerns, Melchtal, Ellenbrunnen, Ramersberg und Schwarzenberg in Unterwalden sei wenigstens hingewiesen.

freiädlicher oder ministerialischer Vorbesitzer herrührend, befand sich in Emmetten und Hofstetten, in Stansstad und Fürigen, in Ober- und Niedereltschen, Fallenbach, Wolfenschießen und Hüttimatt. Die Besitzungen von Muri beschränkten sich aber nicht auf dieses Gebiet, sondern sie reichten sogar in das eigentliche Engelberger Tal hinein. Hier besaß die Habsburger Abtei hauptsächlich Alpenteile bis hinauf zur Trübenalp, Fürenalp und Tagedal. Damit hatte Muri Anteile und Anrechte an den höchstgelegenen Alpen sowohl nach dem Engelberger Rotstock wie nach dem Titlis und Jochpaß hinauf. Diese Alpenteile standen zweifellos in Zusammenhang mit dem Besitz Muris außerhalb des eigentlichen Engelberger Bereiches. Die wirtschaftliche Nutzung als Weideland hatte von Stans und Buochs aus im 11./12. Jahrhundert eingesetzt und war bis spätestens zur Mitte des 12. Jahrhunderts bis zu den höchstgelegenen Alpen im Engelberger Gebiet vorgetragen worden; eine Ausnahme bestand allerdings am Surenenpaß selbst; auf diese ist noch näher einzugehen.

Für die wirtschaftliche Durchdringung und die Erfassung dieses Gebietes von Unterwalden geben Urkunden, die zwischen dem alten Kloster Murbach-Luzern und dem neu dazugekommenen Engelberg zur Regelung ihrer Beziehungen und Abgrenzung ihrer Interessenbereiche ausgetauscht wurden, wichtige Aufschlüsse. Im Februar 1199⁸⁸⁾ verleiht Abt Arnold von Murbach während eines Aufenthaltes in Luzern aus dessen Besitz Weidland zu Eltschen, Fallenbach und Wiesenberg an Engelberg als Lehen. Dabei wird eine verfassungsrechtliche Erscheinung erwähnt, die für die Geschichte des Luzerner Besitzes am Vierwaldstätter See von Bedeutung ist, darüber hinaus / aber auch auf die Entwicklung der Rechts- und Besitzverhältnisse im Bereich des Luzerner Einflußgebietes nachhaltig einwirkte. Das genannte Weidegebiet zählte nämlich zu den Gütern, über die Luzern zwar an seinem Obereigentumsrecht festhielt, dieses aber praktisch nur bei gänzlichem Besitzwechsel in Erscheinung treten ließ; es handelte sich um Besitzungen in der Hand der Murbach-Luzerner Ministerialen, für die ein Zins oder Abgaben nicht zu leisten waren, sondern die zur freien Nutzung den Ministerialen überlassen blieben; die Urkunde von 1199 nennt sie *predia non tributaria*.⁸⁹⁾ Im Bereich von Luzern und seiner Höfe spielte diese Art der Landvergabe an Ministeriale, ein sehr günstiges Güterrecht, bei der Ausweitung des genutzten Raumes und der Intensivierung des Landesausbaues zweifellos eine gewisse Rolle. Mit

88) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 98, Nr. 205

89) ... *quedam loca pascuosa in Eilsmatto et in Vallintebach et in Wisoberch sita et nostre ecclesie Lucernensi obligata nec tamen aliquantulum nobis tributaria, quia ex proprietate et iure, qua ministeriales Morbacenses predia non tributaria habere cognoscuntur, hac eadem proprietate ipsa loca a quibusdam ministerialibus possidebantur*: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 98, Nr. 205 – 1267 begegnen die Güter Wisoberch, Vallinbach, Altzeldun, Wolvunches als Engelberger Lehen der Herren v. Wolfenschießen: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 452, Nr. 1002. Als Luzerner Erblehen treffen wir 1261 das Wasserrecht in der Aa im Besitz Bertholds v. Wolfenschießen: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 408, Nr. 897. Im Jahre 1262 wird nach *consuetudo* der Luzerner Kirche durch Probst Wilhelm die Alp Morsvelt (in der

der Entwicklung des Ministerialenstandes zum niederen Adel mußten dabei kleinere oder umfangreichere Grundherrschaften entstehen, deren Bindung an das Kloster Luzern recht locker war oder letztlich überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat. Zu den Besitzungen, die aus diesen *allodia non tributaria*, wie der terminus technicus 1213 lautet⁹⁰⁾, entstanden waren, gehört wohl auch die Herrschaft Merlischachen am Vierwaldstätter See, die sich in der Hand eines erstmals 1178 bezeugenden Luzerner Ministerialengeschlechtes befand.⁹¹⁾ Auch der in der Zeugenreihe von 1213 genannte Arnold von Aa aus Stans ist dieser Klasse von Luzerner Ministerialen zuzuzählen. Das Bild, das wir hier von einer Leiheform der Murbach-Luzerner Besitzungen gewannen, zeigt eine so lockere Wahrung der Rechte der Abtei, daß deren gänzliches Verblassen nur eine Frage der Zeit war. Eine gewisse Ergänzung bietet noch eine Urkunde des Murbacher Verwesers Albert von Froburg von 1238 für Engelberg⁹²⁾; hier werden Luzerner Erblehengüter genannt inner- und außerhalb der Stadt, von denen die Abgabe des Falles nicht zu entrichten war. Auch hier tritt also für die ländlichen Gegenden eine freie Form der Güterverleihung von seiten Luzerns wieder zutage.

Murbach-Luzern hatte unter anderen äußeren Formen und Bezeichnungen zu den gleichen Maßnahmen einer weitgehenden Vergünstigung gegriffen, die in anderen Rode- und Ausbaugebieten immer wieder angewandt wurden im 11. und 12. Jahrhundert und dort häufig mit dem Begriff der *libertas* verbunden wurden. Auch Luzern hatte in dinglicher und persönlicher Hinsicht die größtmögliche Freiheit eingeräumt. Daß damit der Weg zur Unabhängigkeit für die Inhaber solcher Güter schon ein gutes Stück zurückgelegt war, bedarf keiner besonderen Betonung, besonders beim Schwächerwerden der Obereigentumsrechte einer geistlichen Anstalt. Als im Jahre 1291 Luzern durch die Abtei Murbach an die Habsburger abgetreten wurde, hatten sich die Ministerialen bereits aus dem Hofverband gelöst.⁹³⁾

Kloster Engelberg bemühte sich, den ihm zugewandten Bereich völlig in seine Gewalt zu bringen und die anderweitigen grundherrlichen Rechte langsam aufzusaugen

(Pfarrei Buochs beim Ursprung des Buchholzbaches) an Ritter Johann von Buochs als Erblehen ausgetan: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 417, Nr. 917. Die ursprünglichen Rechte von Luzern im Gebiet von Buochs waren beträchtlich. Der Interessenbereich des Stiftes ging bis nach Wolfenschießen hinauf, bis an die Grenze des Engelberger Bereiches. Gerade in dieser Gegend haben anscheinend die nach Luzerner Rechtsgewohnheit lebenden Ministerialen eine ziemliche Bedeutung besessen. Sie begegnen in kleinen Grundherrschaften und als Inhaber von herrschaftlichen Rechten, ohne sich jedoch auf die Dauer gegen die größeren Mächte behaupten zu können. So hebt sich auch hier die ursprünglich erfaßte Luzerner Zone von dem Engelberger Interessengebiet des 12. Jh. gut ab.

90) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 116, Nr. 247: ... *pasuosa loca in Eilsmaton et in Vallinbach et in Wisoberch eo iure, quo nostrarum ecclesiarum ministeriales allodia non tributaria habere noscuntur, a felicis record. Walthero villico de Stannis possessa...*

91) Hess, Die Herrschaft Merrleschachen, in: Geschichtsfreund 82, 1927

92) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 184, Nr. 389

93) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 765, Nr. 1662

und auszuschalten. Am Niederberg bei Grafenort, am äußeren Rand des Engelberger Klosterbezirkes, besaß Muri einen geschlossenen Bezirk, der sich bis zum Sulzbach hin erstreckte und von diesem Kloster an die Brüder Stanglin zu Erblehen ausgetan war. Graf Rudolf II. von Habsburg hatte dieses Besitztum auf dem Tauschwege an sich gebracht und überließ es im Jahre 1210 mitsamt dem Hoheitsrecht der Vogtei / an das Kloster Engelberg.⁹⁴⁾ Außerdem erreichte letzteres auch den Verzicht der Habsburger auf Zins- und Dienstansprüche, wenn ihre Vogteileute in dem Gebiete des Niederbergs wohnen blieben. Das vom Kloster vertretene Territorialprinzip, die Ausübung aller Rechte in seinem Bereich unter Ausschaltung personaler Ansprüche anderer Herrschaften, hatte sich gegenüber den Rechten der Habsburger durchgesetzt, die auf den überlieferten Rechtsanschauungen des Personenverbandes beruhten. In kleinem Ausmaß wiederholt sich hier eine Entwicklung, die um die gleiche Zeit zur reichsrechtlichen Anerkennung der Territorialherren als *domini terrae* führte.⁹⁵⁾

Talaufwärts freilich drang Engelberg nicht bis zum Surenenpaß vor, der seit dem 12. Jahrhundert in seinem Pfarrbereich einbezogen war und die Grenze seines Gebietes bilden sollte. Bei der »Herrenrüti« – einem Zeugnis für die in eigener Regie erfolgte Rodungstätigkeit des Klosters – und an der Stäubi (Stierenbachfall) vor der letzten Talstufe machte der Klosterbereich von Engelberg halt. Im Jahre 1213 wird in einem Diplom Friedrichs II. diese Ausdehnung des Engelberger Klosterbezirkes angegeben.⁹⁶⁾ Die oberste Talstufe nach dem Surenenpaß mit der ausgedehnten Blackenalp war damals bereits nicht mehr in den Engelberger Interessenbereich einbezogen. Der gleiche Vorgang, den wir für fast die gleiche Zeit des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung zwischen der Abtei Einsiedeln und Schwyz beobachten konnten, wiederholt sich auch hier. Engelberg, das zwar in langsam zäher Tätigkeit die zu seiner Herrschaft gehörigen Talgebiete urbar machte und der wirtschaftlichen Nutzung immer weiter erschloß, wurde in diesem Vorgehen nicht durch eine Notlage gedrängt und angetrieben; zur Bedarfsdeckung verfügte es noch über zahlreichen Grundbesitz im Mittelland bis hinüber nach Zürich und bis zu den Weinbergen von Cressier am Neuenburger See. Das Interesse und die Notwendigkeit zur Neuerschließung der Alpen war für die Bewohner der Alpenwelt, die ihren Lebensunterhalt möglichst an Ort und Stelle gewinnen mußten, viel dringender und gebieterischer. So stießen die Einwohner von Uri weit eher über den / 2305 m hohen Surenenpaß vor, als daß das Kloster Engelberg dieses Gebiet für sich nutzbar hätte machen müssen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann ein langwie-

94) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 109, Nr. 234 und S. 111, Nr. 235 – DURRER (wie Anm. 22), S. 83 ff.

95) MAYER (wie Anm. 79), S. 211 ff.

96) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 115, Nr. 245

riger Streit zwischen Engelberg und Uri⁹⁷⁾, jetzt allerdings nicht mehr um den Besitz der Surenen- und Blackenalp – deren Zugehörigkeit zu Uri wurde nicht bestritten –, sondern um die Ansprüche, die die Urner erhoben auf das Recht, ihr Vieh noch weiter talabwärts im Gebiet zwischen dem Tütschbach und der Stäubi einzustellen, wenn ein Unwetter sie am Abtrieb nach Uri hinderte.

Der Zeitpunkt, an dem Uri über den Surenenpaß herüber vordrang, läßt sich noch etwas näher umreißen. Wenn 1148 noch die Tauf- und Zehntansprüche Engelbergs bis zur Paßhöhe der Surenen hinaufreichten, dann ist es ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß dieses Gebiet noch nicht in einen anderen Zusammenhang eingegliedert war, daß also die Urner noch nicht von der Blackenalp Besitz ergriffen hatten. Im Jahre 1213 ist der Engelberger Klosterbereich mit der Stäubi abgegrenzt; das weitere Gebiet war damals nicht mehr in der Klosterherrschaft einbegriffen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts oder in dessen zweiter Hälfte also überschritten die Urner auf der Suche nach neuen Alpweiden den Surenenpaß und drangen in den Bereich ein, der eigentlich Engelberg zugewiesen war, von diesem aber noch nicht voll erfaßt wurde.⁹⁸⁾

Die gleiche Ausweitung seiner Grenzen über die Paßhöhe hinüber erreichte Uri auch im Schächental; hier drängte es das unter Säkingener Herrschaft stehende Glarus über den Klausenpaß zurück. Eine Regelung über den Grenzverlauf zwischen Uri und Glarus aus dem Jahre 1196 ist erhalten⁹⁹⁾; die heutige Kantonsgrenze zwischen beiden Landschaften stimmt in großen Zügen mit der Grenzziehung von 1196 überein. Weitergehende Ansprüche der Urner, die bis zur Linth und zum Limmernbach hinabreichten und in einer angeblich aus dem Jahre 1063 datierten Urkunde¹⁰⁰⁾ ihren Niederschlag ge- / funden hatten, blieben erfolglos und unberücksichtigt. Der Vogt von Glarus, der Staufer Pfalzgraf Otto von Burgund, erklärte sich durch Besiegelung des Grenzvertrages von 1196 mit diesem einverstanden. Ähnlich wie die Staufer als Vögte von Engelberg¹⁰¹⁾ sich mit der Grenzregelung bei der Blackenalp abgefunden hatten, so erkannte Pfalzgraf Otto auch am Klausenpaß die Expansionskraft der Urner an. Wenn die Schwyzer im 12. Jahrhundert über die Paßhöhe nach dem obern Sihlgebiet hindrängten, um Alpen zu erlangen, dann war für die noch weit mehr eingezwängten Einwohner von Uri die Gewinnung neuer Alpgebiete eine noch viel

97) HESS (wie Anm. 86), S. 1–42. Der Streit ging mit um die Alpen Herrenrüti, Niederurnen, Füren, Ebnet: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 530, Nr. 1176

98) Für diesen Zeitansatz spricht auch, daß Muri keine Anrechte an der Blackenalp besaß.

99) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 95, Nr. 196; als Siegler begegnet Pfalzgraf Otto von Burgund, *quia ipse est advocatus Claronensium*.

100) Diese angeblich von Herzog Rudolf von Schwaben ausgestellte Urkunde ist zweifellos ein später hergestelltes Stück und diente den Urnern, unterstützt von Fraumünster, als Hilfsmittel zur Verfechtung weitergehender Gebietsansprüche. Sie dürfte vor dem Jahre 1196 hergestellt sein: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 40, Nr. 83

101) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 99, Nr. 206

dringendere Notwendigkeit. Die zunehmende Bevölkerung der Alpentäler suchte nach Erweiterung ihrer Wirtschaftsbasis und ihrer Ernährungsgrundlagen. Unterstützt von der Abtei Fraumünster entfaltete Uri dabei die größte Expansivkraft.

Dieselbe Erscheinung nämlich wie im Grenzverlauf gegen Engelberg und Glarus treffen wir in der Abgrenzung der Gebiete von Schwyz und Uri. Die Urkunden versagen freilich bis in das 14. Jahrhundert; erst eine Übereinkunft aus dem Jahre 1350 gibt näheren Aufschluß.¹⁰²⁾ Die Grenzen, die in einem »Untergang« kontrolliert wurden und durch Kreuze abgesteckt waren, hatten damals bereits seit langem den gleichen Bestand. Uri griff über Kinzig-Kulm und Windgälle noch hinüber nach dem oberen Hürital. Auch diese Grenze läßt sich wohl ins 12./13. Jahrhundert zurückdatieren. Die Altdorfer Zehnturkunde von 1284 zeigt, wie Sisikon in den Pfarrbezirk von Altdorf noch miteinbezogen ist.¹⁰³⁾ Im 12. Jahrhundert und noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Kräfte der Schwyzer vorzugsweise nach Norden gelenkt ins Einsiedler Gebiet. Das Muotathal¹⁰⁴⁾ scheint erst im 13. Jahrhundert mehr in den Interessenbereich der Schwyzer und der dort ansässigen Herrschaften gerückt zu sein, mindestens in den weiter abgelegenen oberen Teilen. So ist auch hier mit Wahrscheinlichkeit auf die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu schließen als dem Zeitpunkt, da die Urner diese Gebiete in ihren Herrschaftsbereich mit einbezogen.

Der Tatendrang der Urner hatte in der letzten Zeit, als die Lenz- / burger noch als Zürcher Vögte im Tale ihres Amtes walteten, über die Pässe ringsum hinausschäumend, die Grenzen ihrer Besitzungen und damit auch ihrer Gemeinde zu erweitern begonnen. Nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 fiel die Kastvogtei von Zürich an die Herzöge von Zähringen zurück; diese übten sie nunmehr selbst aus. Mit den Verhältnissen im Alpengebiet war Herzog Berthold V. von Zähringen gut vertraut. Im Berner Oberland war er eifrig tätig an der Einbeziehung dieses Raumes in seinen Herrschaftsbereich, der zum frühen staatlichen Gebilde sich zu gestalten begann. In den Städtegründungen von Bern und Thun 1191¹⁰⁵⁾ hatte er sich die Basis geschaffen, um ins Berner Oberland vorzustößen. Nachdem er sich von der Verfolgung politischer Ziele am Genfer See und an der Straße nach dem St. Bernhard abgewandt hatte, spielte die Ausgestaltung seines Besitzes im Alpengebiet und in dessen Vorland eine bedeutende Rolle. Herzog Berthold V. sah die vorwärtsdrängende Arbeit der Urner nicht ungerne. Wenn auch für die Tätigkeit Bertholds V. in Uri keine direkten urkundlichen Zeugnisse vorliegen, so ergibt sich seine Anteilnahme an der Ausgestaltung des Siedlungsraumes und der herrschaftlichen Erfassung doch mit aller Deutlich-

102) Geschichtsfreund 41, 1886, S. 96, Nr. 131

103) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 656, Nr. 1430

104) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 210

105) H. STRAHM, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, Bern 1935 – M. BECK, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in: ZGORh NF. 51, 1938, S. 64–88 – H. AMMANN, Die Anfänge der Stadt Thun, in: ZSchweizG 13, 1933, S. 327–378

keit aus dem Einströmen von Adelsgeschlechtern aus dem Herrschaftsbereich der Zähringer nach Uri.¹⁰⁶⁾ Wenn auch schon unter den Lenzburgern Adel des Mittellandes nach Uri gekommen war und sich dort durch Okkupation ungenutzten Landes und Rodetätigkeit Herrschaften zu erwerben begann¹⁰⁷⁾, so setzte der Zustrom des Adels doch unter den Zähringern in verstärktem Maße ein. Von diesen Familien und ihren Besitzungen in Uri erhalten wir freilich in weitaus den meisten Fällen erst Kunde, als sie den Besitz in Uri veräußerten. Dabei dienen die Urkunden der 1227 gegründeten Zisterzienserabtei Wettingen als vorzügliche Quelle für die Feststellung dieser Rechte und Güter des in Uri ansässigen Adels. /

Die Herren von Rapperswil, ein Geschlecht, das aus dem oberen Zürichseegebiet nach Uri gekommen war, stifteten ihre Gründung Wettingen reichlich aus. Heinrich von Rapperswil übergab 1241 seinen ganzen Besitz in Uri im Werte von 300 M. Silber an Wettingen¹⁰⁸⁾; es handelt sich dabei offenkundig um die gleichen Güter und Rechte, die Abt Konrad von Wettingen kurz danach im Jahre 1248 an den Zürcher Klostermeier Konrad zu Lehen gab; es waren der Hof und die Burg zu Schattdorf.¹⁰⁹⁾ Die Rechtsstellung der Rapperswiler Hintersassen bei ihrem Übergang an Wettingen wird durch eine Urkunde des gleichen Abtes Konrad bereits 1242 dargelegt.¹¹⁰⁾ Die Gesamtheit der auf nunmehr Wettinger Grund und Boden ansässigen Bauern tritt auch hier als geschlossene Gemeinschaft auf, als *universitas*, die an ihrem Geschick aktiven Anteil nimmt und den Übergang an Wettingen selbst mitbestritten hatte. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zinse wurde durch Selbsteinschätzung der Hintersassen festgestellt¹¹¹⁾; dies setzt freilich eine allgemein anerkannte Norm für die Zinsleistung voraus, eine *consuetudo terre*.¹¹²⁾ Die ebenfalls besondere Vorteile gewährende Stellung der Wettinger Klosterleute, der früheren Rapperswiler Hintersassen, wird im Sinn der im Rodegebiet meist vorwaltenden Tendenzen und unter dem Einfluß zisterziensischen Gedankengutes 1242 als *libertas et immunitas* bezeichnet. Die Angehörigen der Wettinger Klostergüter waren aus dem öffentlich-rechtlichen Verband, der sich in der Talgemeinde von Uri verkörperte und letztlich auf den Hoheitsrechten des Fraumünsters beruhte, nicht herausgenommen; die Verleihung von Schattdorf im

106) Vgl. .K MEYER (wie Anm. 8), S. 617 ff.

107) DURRER, Opplingen im Lande Uri, in: JbSchweizG 24, 1899, S. 1–26, bes. S. 21 ff. Wiler bei Opplingen (in der Gegend des Opplitales bei Silenen) wird 1246 an Kloster Wettingen abgetreten: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 241, Nr. 513. Der bereits 1146 genannte Eglolf v. Wiler gehört wohl diesem Geschlecht an, das mit den Attinghausen und Brienz-Ringbergern eng verwandt ist.

108) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 207, Nr. 443

109) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 261, Nr. 575

110) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 212, Nr. 452

111) . . . *annuos census, quos iuxta estimationem propriam se daturos promiserant*.

112) Dieser Ausdruck begegnet in der Urkunde Heinrichs von Rapperswil vom Jahre 1241: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 207, Nr. 443

Jahre 1248 wird sanktioniert durch die Besiegelung der Äbtissin Judenta von Zürich und die *universitas vallis Uranie*.¹¹³⁾ Beide Instanzen stehen auf gleicher Stufe fast ebenbürtig nebeneinander. Die Gemeindebildung, die alle Einwohner des Tales von Uri umfaßte, mußte der Äbtissin von Zürich vom Standpunkt ihres Stiftes aus durchaus erwünscht sein. Denn auf diese Weise erfaßte sie durch die Talgemeinde die sich aus der Urbar- / machung herausbildenden Sonderherrschaften mit ihren Angehörigen wieder unter dem Zürcher Regiment, wenn dieses auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur mehr in sehr abgeschwächter Form weiterbestand. Auch die zweite Grundherrschaft der Herren von Rapperswil in Uri blieb nicht außer Beachtung durch das Fraumünsterstift im 13. Jahrhundert. Burg und Tal von Göschenen gehörten den Herren von Rapperswil. Im Jahre 1290 verkaufte Elisabeth, die Witwe des Grafen Ludwig von Homberg und Herrin von Rapperswil, für 428 M. Silber ihre Güter in Uri an Wettingen, vor allem den Besitz um den Mittelpunkt Göschenen mit der Burg daselbst.¹¹⁴⁾ Hier, an einem wichtigen Punkt des Urner Landes, begnügte sich aber das Fraumünster nicht mit einer Wahrung seiner Oberhoheit wie bei dem Verkauf von Schattdorf; im März 1291 kaufte die Abtei Zürich den Besitz mit Göschenen von Wettingen zurück.¹¹⁵⁾ An der Schlüsselstellung zum Gotthardpaß vor dem Eintritt in die Schöllenen wollte Zürich die Verfügungsgewalt am liebsten sich selbst vorbehalten. Allein auch Wettingen wußte die Bedeutung von Göschenen zu schätzen, und so kam es, daß in einem Vergleich zwischen Äbtissin Elisabeth von Zürich und Abt Walter von Wettingen 1294 der Ankauf der Burg und Güter zu Göschenen durch Fraumünster wieder rückgängig gemacht wurde.¹¹⁶⁾

Die Herren von Eschenbach-Schnabelburg übertrugen 1243 ihre Güter zu *Burschinnun*, wohl Birtschen gegenüber Erstfeld, auf die Bitte von Kloster Wettingen an zwei dort ansässige Ministeriale.¹¹⁷⁾ Der Besitz wird ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet; wenn man diese Rechtsstellung in die Zustände der Zähringerzeit zurücküberträgt, dann bedeutet dies, daß die Zähringer als Vögte Zürichs in Uri dieses Gut den Schnabelburgern kraft eigener Machtvollkommenheit unter Übergehung der von Fraumünster beanspruchten Hoheitsrechte überwiesen hatten.

In den Jahren 1243 und 1248 begegnen wir Besitzungen der Herren von Grünenberg in Uri, die wir nicht näher bestimmen können; sie müssen aber einen größeren Umfang besessen haben, / da ein eigener Meier der Grünenberger in Uri genannt

113) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 261, Nr. 575

114) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 747, Nr. 1625

115) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 763, Nr. 1660

116) Geschichtsfreund 41, 1886, S. 38, Nr. 54. Konrad Meyer von Bürglen, der Göschenen als Zürcher Lehen besaß, erhielt eine hohe Entschädigung von 100 M. Silber für die Aufgabe seiner Ansprüche: Geschichtsfreund 41, 1886, S. 40, Nr. 55

117) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 219, Nr. 468.

wird.¹¹⁸⁾ Am Vierwaldstätter See besaßen auch die Herren von Brienz umfangreichere Besitzungen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, vermutlich im Jahre 1197, stiftete Arnold von Brienz auf Eigenbesitz das Lazariterhaus zu Seedorf.¹¹⁹⁾ Die Herren von Schweinsberg aus dem Emmental siedelten sich in Attinghausen an, nach dessen fester Burg sie selbst dann den Namen führten.¹²⁰⁾ Im Jahre 1254 endlich verzichtete Elisabeth, die Gattin Burkards von Belp, auf ihre Ansprüche an die von ihrem Gatten in Uri an Fraumünster verkauften Güter.¹²¹⁾

Diese Adelsbesitzungen, zu denen sich noch kleinere Güter der Herren von Hasenburg und Utzingen gesellen¹²²⁾, liegen nicht in den alten Zentren und dem altbesiedelten Teil von Uri, sondern sie stellen später erfaßte Gebiete innerhalb Uris dar, durch grundherrschaftliche Besitzergreifung gewonnen und erschlossen. Besonders charakteristisch ist die Lage der Rapperswiler Herrschaft Göschenen im hintersten Teile von Uri oder auch die Lage von Attinghausen und Schattdorf neben den alten Siedlungen Bürglen und Altdorf. Über die Herkunft der in das Land hereingekommenen Adelsfamilien lassen sich mehrere Richtungen scheiden. Einmal wurde die alte bereits aus dem 9. Jahrhundert erkennbare Verbindung vom Gebiet des Zürichsees und des Albis, die nie abgerissen war, weiter gepflegt; aus dieser Richtung kamen die Herren von Rapperswil und Schnabelburg. Sodann tritt der Raum des burgundischen Rektorates der Zähringer hervor mit der Familie von Schweinsberg-Attinghausen und den Herren von Ringgenberg-Brienz. Bei letzteren spielt noch ein anderes Moment hinein, das hier wenigstens anklingen soll. Die Innenkolonisation im Reußtal erfolgte im 12. Jahrhundert nicht isoliert, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit mächtigen Zeitströmungen; im Gegenteil, sie ist nur ein Teil und Ausschnitt aus der ringsum vorstoßenden, neue Wege und Räume suchenden Erfassung des Alpenraumes im 12./13. Jahrhundert. Die / Herren von Ringgenberg-Brienz gehörten dem Gebiet an, das über das Haslital Verbindung nach dem Oberwallis besaß; 1219 nennt sich der Bruder des Kuno von Brienz, der Vogtei und Patronat von Brienz dem Kloster Engelberg übertrug und sie als Lehen zurückerhielt, Rudolf von Raron nach diesem Besitz in Oberwallis.¹²³⁾ Die Rechtshandlung selbst fand zu Visp im Rhonetal statt. Damit aber ist diese Familie in ein Gebiet hineingestellt, von dem aus jene großen und weiträumigen Wander- und Kolonisationsbewegungen im Alpengebiet ihren Ausgang nahmen, die unter dem Namen der Walser bekannt sind.

118) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 220, Nr. 469 und S. 267, Nr. 587

119) Vgl. Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 103, Nr. 213 mit Anm. 1 – R. DURRER, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte in Brienz, in: JbSchweizG 21, 1896, S. 195 ff., bes. S. 203 f.

120) Vgl. TH. v. LIEBENAU, Urner Urkunden, in: AnzSchweizG NF. 3, 1877/81, S. 421–427

121) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 320, Nr. 709

122) Vgl. K. MEYER (wie Anm. 8), S. 622

123) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 126, Nr. 263

Die Ausbildung der Adels Herrschaften, die wir in Unterwalden bereits verfolgen konnten, tritt im Raum der Reuß besonders deutlich erkennbar hervor. Die Ausweitung des wirtschaftlich genutzten Raumes in Uri erfolgte im 12. Jahrhundert und in der nachfolgenden Zeit durch die Neueinbeziehung bisher freier Wald- und Gebirgsgebiete in den Nebentälern und im zurückliegenden Teil des Haupttales sowie durch weiteren Ausbau des bestehenden Siedlungsraumes und Anlage von neuen Weilern neben den alten Wohnplätzen. Die Ortsnamen- und Siedlungskunde trägt zur Erläuterung und Veranschaulichung dieses Vorganges noch bei; besonders instruktiv ist dabei das Beispiel von Gurnellen.¹²⁴⁾ Der Name der Hauptsiedlung ist noch romanischer Herkunft, *curtinella*; die Zeit seiner Übernahme in germanischen Mund läßt sich noch aus dem Lautbestand erkennen. Romanische Stellen- und Siedlungsnamen wie Fäscha, Frutt, Gand, Gornern, Gapyll, Intschi zeigen, daß die ursprünglich vorhandene romanische Bevölkerungsschicht vor dem Aufgehen in die eingewanderten Alamannen noch Spuren hinterlassen hat. Im Bereich der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Gurnellen findet sich nun noch eine Reihe alemannischer -ingen-Ortsnamen wie Opplingen, Memmingen, Richlingen, Ruoppoldingen, Hottingen, Nentringen, Meitschligen und Abrigen.¹²⁵⁾ Sie gehören der gleichen Ortsnamenschicht des Hochmittelalters an, in der auch die Mehrzahl / der -ingen-Namen von Glarus¹²⁶⁾ und dieselben Namensformen in den Walsersiedlungen entstanden.¹²⁷⁾ Daraus aber ergibt sich, daß sie dem 12./13. Jahrhundert entstammen, der Zeit des stärksten Landesausbaues in den Alpen.

Daß die Ergebnisse der Rodungs- und Ausbautätigkeit, die unter Leitung des Adels vor sich ging, in Uri stärker hervortreten als in den anderen Gebieten und besser greifbar erscheinen, ist nicht nur der Gunst der historischen Überlieferung zuzuschreiben. In Schwyz und im Gebiet von Unterwalden stand hinter den Adelsfa-

124) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 19

125) Eine ähnliche Häufung von jungen -ingen-Namen im Schächental findet sich in einer Urkunde von 1290 über die Loslösung des Schächentals mit der neuen Pfarrkirche in Spiringen von der Mutterkirche in Bürglen: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 738, Nr. 1620. Es begegnen u. a. Merkelingen, Munigingen, Heilbrechtingen, Gunthartingen, Gerartingentale, Wattingenwile, Isinbrechtingen, Telgingen, Bliiggeringen.

126) FRITZ ZOPFI, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden, in: JbHistVGlarus 50, 1941, S. 1-100 mit 2 Karten, bes. S. 60 ff. Die -ingen-Ortsnamen gehören offenkundig der späteren Siedlungsperiode an. Zur älteren Geschichte im Glarner Land vgl. die Arbeit von F. STUCKI, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Diss. Zürich 1936. Die Ausdehnung der Erschließung des Landes läßt sich mittelbar ablesen aus dem Umstand, daß im 14. Jh. drei Viertel von Grund und Boden im Glarner Land nicht im Eigentum des Klosters Säckingen stand. Diese Verhältnisse sind als Analogiebeispiele für das Gebiet von Uri und seine Stellung gegenüber Fraumünster sehr aufschlußreich.

127) Vgl. ISO MÜLLER (wie Anm. 6), S. 376 ff. Die -ingen-Namen der Walsersiedlungen können erst aus dem 12. und 13. Jh. stammen. - Allgemein vgl. A. BACH, Die deutschen Namen auf -ing in ihrer geschichtlichen und räumlichen Entwicklung, in: RheinVjbl 10, 1940, S. 77 ff.

milien keine große planende und treibende Kraft; die Adligen in Unterwalden gehörten meist dem Ministerialenstand von Murbach-Luzern an. Wo größere Adelsfamilien in Unterwalden Fuß gefaßt hatten, wie bei den Herren von Seldenbüren-Regensberg, führt es zum gleichen beachtlichen Ergebnis wie in Uri. Im Urner Land aber stand der Zähringer Herzog, der aus einer der in der Kolonisationsarbeit erfolgreichsten deutschen Dynastenfamilien stammte und aus Familientradition wie aus eigener Erfahrung die Raumerfassung kannte¹²⁸⁾, als leitender Organisator hinter dem Einzelvorgehen der Adelsfamilien und ordnete sie einem größeren Plan zweifellos ein. Gleichwohl aber waren die Adelsfamilien, die sich in Uri angesiedelt hatten, viel inniger in den allgemeinen Herrschaftsverband, der sich aus der Immunität des Fraumünsters, aus der Vogtei und der entstehenden Talgemeinde herausentwickelte, eingegliedert als in dem Gebiete, das durch die Einflußsphäre von Luzern und seines Hofverbandes abgegrenzt ist.

Wenn man das Hinübergreifen der Urner im 12. Jahrhundert über / den Klausenpaß (1952 m) und den Surenenpaß (2305 m) betrachtet, dann stellt sich ganz von selbst die Frage nach dem Vordringen der Urner nach dem Süden; mit anderen Worten, es erhebt sich das Problem der Benutzung und Erschließung der Gotthardstraße und der Verbindung von Uri nach dem Hochtal von Ursern. Damit ist einer der vielerörterten und heiß umstrittenen Problemkreise aus der Geschichte des Alpenraumes angeschnitten.¹²⁹⁾ Er scheidet sich eigentlich in zwei getrennte Fragenkomplexe; einmal gilt es festzustellen, wann die Einwohner von Uri überhaupt bis zum Gebiet von Ursern vordrangen und wann der Gotthardpaß benutzt wurde, sodann aber ist die Eröffnung der Schöllenen klarzustellen, deren unmittelbare Folge die Entwicklung der Gotthardstraße zum wichtigen Alpenpaß für den Fernverkehr war.

Nach den Analogiefällen vom Klausen und von der Surenen bedarf es keiner weiteren Begründung, daß die Urner, dem Weg der Alpenentdeckung und -nutzung folgend, im 12. Jahrhundert die sicher zur Römerzeit schon einmal bestehende Verbindung über die Göschenalp und den Bözberg¹³⁰⁾ nach Hospental und dem Hochplateau zwischen Furka und Oberalp fanden. Wenn die Bewohner von Uri ihre Grenzen im Süden nicht jenseits der Paßhöhen zu ziehen vermochten, so findet dies seine Erklärung darin, daß in Ursern vor der Ankunft der Leute aus Uri bereits eine nennenswerte Besiedelung des Gebietes bestand und seine Eingliederung und Zuordnung in

128) Vgl. TH. MAYER, Der Staat der Herzoge von Zähringen, 1935

129) Zur Literatur über die Gotthardfrage vgl. ISO MÜLLER (wie Anm. 6), S. 399 ff. – DERS., Gotthard und Oberalp im Mittelalter, in: InnerschweizJbHeimat 1, 1926 – Vgl. auch Anm. 6 – F. GÜTERBOCK, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? in: ZSchweizG 19, 1939, S. 121–154 – DERS., Über die Öffnung der Schöllenen, in: InnerschweizJbHeimat 4, 1939

130) Vgl. W. AMREIN, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz, Aarau 1939, S. 152

den Klosterstaat von Disentis bereits längst vollzogen war.¹³¹⁾ Auf der Verbindung über die Furka kamen im 12. Jahrhundert die Walser aus dem Oberwallis herüber und überzogen in einer neuen Siedlungswelle den Raum bis zum Oberalppaß. Diese Wanderung und Niederlassung der Walser erfolgte sicherlich nicht, / ohne daß eine Verbindung mit den Nachbartälern bestanden hätte. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand im obersten Reußtal zudem noch die Herrschaft Göschenen der Herren von Rapperswil. Auch dieser Vorgang rückte Uri und Ursern noch näher räumlich aneinander. Die Benutzung des Gotthardpasses an sich für das 12. Jahrhundert in Frage zu stellen, bestehen demnach keine Gründe; allgemeine Erwägungen der Raumerfassung sprechen vielmehr durchaus dafür. Auch die Überlieferung von der Errichtung des Gotthardhospizes in seinen Anfängen durch Erzbischof Galdinus von Mailand (1166–1176) ordnet sich gut ein.¹³²⁾ Ebenso paßt die Nachricht von der Übertragung der Reichsvogtei im Blenio- und Livinental um 1140 durch Konrad III. an die Lenzburger in diesen Zusammenhang.¹³³⁾ Zum internationalen Handelsweg aber konnte der Gotthard, der die Straßenzüge über die Bündner Alpen und den Großen St. Bernhard in einen und dazu noch kürzeren Strang zusammenfaßte, erst dann werden, wenn durch die Eröffnung der Schöllenen ein zweimaliges Überschreiten beschwerlicher Paßhöhen vermieden wurde. Im Jahre 1234 überquerte Jordan von Sachsen den Gotthard auf einer bekannten Reiseroute; die Wegbeschreibung des Albert von Stade ist seit langem bekannt als Zeugnis für die Begehung der Gotthardstraße.¹³⁴⁾ In die Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt die Überwindung der Schöllenen; der auffällige Rückgang des Disentiser Lukmanierpasses um 1200 hängt mit letzterem Ereignis wohl ursächlich zusammen.¹³⁵⁾ Herzog Berthold V. von Zähringen, durch die staufische Politik in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts und endgültig seit 1191 von dem Großen St. Bernhard abgedrängt, widmete sich von dieser Zeit an in ganz besonderem Maße der Erschließung der Zentralalpen; er verfügte zweifellos über den nötigen Weitblick, um die Bedeutung der Eröffnung der Schöllenen zu erkennen und ihre Überwindung zu betreiben. Bei Abwägung all dieser Umstände dürfen wir die Erschließung der Schöllenen in seine / Zeit bis 1218 setzen. Das Gebiet der stiebenden Brücke gehörte seit

131) Vgl. R. HOPPELER, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter, in: JbSchweizG 32, 1907, S. 1–56 – Iso MÜLLER (wie Anm. 6), S. 354 ff.

132) E. GRUBER, St. Gotthard, Hospiz und Kult, in: Geschichtsfreund 92, 1937, S. 278–306, bes. S. 288, 293. Vgl. auch die Nachricht über die Konsekration der Kirche auf dem St. Gotthard durch Erzb. Heinrich von Mailand im Jahre 1230: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 149, Nr. 316

133) K. MEYER, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 13–16

134) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 165, Nr. 353

135) Iso MÜLLER, Der Lukmanier als Disentser Klosterpaß im 12./13. Jh., in: BündnerMbl 1934, S. 1–17, S. 33–54, S. 62–92 – DERS. (wie Anm. 6), S. 390 ff.

alters noch in den Bereich von Ursern; die Urner waren in das Göschener Tal ausgewichen; von den Abgaben an der Schöllenen waren später beide befreit. Das wiederum führt zu dem Schluß, daß beide in gemeinsamem Vorgehen und in sich gegenseitig unterstützender Arbeit, veranlaßt durch die weitsichtige Vorausschau des letzten Zähringers, die Schöllenen überbrückten und damit die Gotthardroute zu einer großen Verkehrsstraße werden ließen.

Werfen wir noch einen Blick auf die ständische Frage in Uri während der Zeit des inneren Landesausbaues im 12. und 13. Jahrhundert.¹³⁶⁾ Neben den Gotteshausleuten von Zürich standen die Eigenleute und Hintersassen der Adelherrschaften, die ebenfalls eine recht günstige Rechtsstellung besaßen; daneben nahmen wohl noch Personen an dem fortschrittlichen Landesausbau teil, die keinen nachfolgenden Herrn mehr besaßen und in den Verband von Fraumünster eingegliedert wurden oder sich auch den grundherrschaftlichen Bindungen zu entziehen wußten.¹³⁷⁾ Die Schicht des Adels selbst kann hier außer Betracht bleiben. Schon früher hatte sich in Uri die seit dem 10. Jahrhundert greifbare Gemeinschaft der gesamten Talbewohner herausgebildet, bereits durch die Alpwirtschaft bedingt und gefördert durch die räumliche Geschlossenheit und die Natur des Landes; über die verschiedenen Rechtskreise lagerte sich die *universitas* der Talbewohner. Der Begriff der Freiheit spielte im 12. Jahrhundert noch keine Rolle; er gewann erst einen Grund und hatte erst Sinn, als im 13. Jahrhundert von außen her an die Urner Forderungen herangetragen wurden, von denen sie »frei« sein wollten. Die Herausbildung der *universitas* in Uri, erstmals im Jahre 1231 in der Pfandlösungsurkunde Heinrichs (VII.) auftretend¹³⁸⁾, erfolgte im 13. Jahrhundert in Analogie zu der ringsum sich vollziehenden Entwicklung. Die Gemeinschaft in Schwyz, die wir im 12. Jahrhundert angetroffen hatten im markgenossenschaftlichen Bereiche, findet sich 1240 in der Urkunde Friedrich II. über den Reichsschutz für Schwyz in der politischen Sphäre wieder.¹³⁹⁾ Im Jahre 1246–52 taucht in einer Urkunde Walthers von Brienz / die *universitas vallis in Hasel* auf¹⁴⁰⁾, und 1260 treffen wir die *universitas vallis de Frutigen pertinentis ad Heinricum de Chiena*.¹⁴¹⁾ Talgemeinde und die Ausübung der Hoheitsfunktionen durch die seitherigen weltlichen und geistli-

136) Vgl. K. S. BADER, Bauernrecht und Bauernfreiheit im Mittelalter, in HJb 61, 1941, S. 51 ff. in Zusammenfassung zahlreicher Einzelarbeiten über dieses Problem.

137) Vgl. auch K. MEYER (wie Anm. 8), S. 571 ff., 605 ff.

138) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 152, Nr. 325

139) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 197, Nr. 422

140) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 228, Nr. 483

141) Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 400, Nr. 876. 1263 nehmen Heinrich und Werner v. Kien und *universitas ac communitas hominum vallis de Frutigen* gemeinsam Geld auf zur Bezahlung von Schulden: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 425, Nr. 939 – Im Jahre 1275 endlich begegnen wir dem ersten politisch ausgerichteten Bündnis der Stadt Bern mit einer innerschweizerischen Talgemeinde, der *communitas hominum vallis de Hasele*, zum Schutz ihrer Besitzungen und Rechte: Quellenw. Eidgen. (wie Anm. 11), S. 527, Nr. 1170.

chen Institutionen schlossen sich keineswegs aus.¹⁴²⁾ Eine gegenseitige Beeinflussung in der Entwicklung ist für die Talgemeinden in der Innerschweiz und im Berner Oberland für die im 12./13. Jahrhundert mächtig aufblühende Walserkolonisation und deren rechtliche Einordnung in die werdenden staatlichen Verhältnisse anzunehmen. Als im Verlauf des 13. Jahrhunderts die habsburgische Politik und die Beamtenorganisation der Verwaltung der Habsburger auch nach der Innerschweiz vordringen wollte, da wurde aus der Gemeinschaft mit Gemeindeaufgaben die Trägerin des politischen Wollens.¹⁴³⁾

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Innerschweiz im Früh- und Hochmittelalter erfolgte unter dem Gesichtspunkt der politischen Erfassung und der wirtschaftlichen Erschließung sowie der Eingliederung dieses Raumes in größere Zusammenhänge. Diese Fragestellung war in der Forschung meist zurückgetreten hinter jener, die zum Kernpunkt die Entstehung der Eidgenossenschaft von 1291 hatte. Aus den Urkunden der Klöster Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg läßt sich die zeitliche Abfolge der Erschließung des Raumes um den Vierwaldstätter See vom 8./9. Jahrhundert bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts in großen Zügen ablesen. Wie die Jahres- und Wachstumsringe eines Baumes, so legen sich die einzelnen Besitzschichten aneinander und lassen die fortschreitende Entwicklung hervortreten. /

Am leichtest zugänglichen Punkt, am Seeausgang bei Luzern, erkennen wir im Beginn des 9. Jahrhunderts zum erstenmal klarer die Umrisse des bereits erfaßten Gebietes. Uris Geschick wird seit 853 mit dem von Fraumünster in Zürich verbunden; im 10. Jahrhundert treten Einsiedeln und Schwyz in den Quellen hervor. Die Engelberger Besitzungen zeigen, wie weit im Raum von Unterwalden die Erfassung des Landes zu Beginn des 12. Jahrhunderts gediehen war. Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts mit der völligen Erschließung der Alpenwelt der Innerschweiz und ihrer Einbeziehung in weitere wirtschaftliche und politische Zusammenhänge ist deutlich zu fassen und läßt sowohl die Gemeinsamkeiten der drei Orte wie die Unterschiede erkennen.

Die Erschließung des Gotthardweges als Verkehrsstraße und die Eröffnung der Schöllenen durch den meisterhaften Brückenbau stellte die Innerschweiz vor eine neue Lage. Sie wird nunmehr stärker als vorher in das Kraftfeld der sich kreuzenden Interessen der großen Politik einbezogen. Die Gotthardstraße und die gleichsam auf ihr hereinwandernden Probleme schließen die bis dahin ziemlich auf sich selbst gestellten, ohne allzu starke gegenseitige Beziehungen lebenden Talschaften am Vierwaldstätter

142) Vgl. auch H. RENNEFAHRT, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, Bern 1939

143) In unserem Zusammenhang kann die auf einer ganz anderen Fragestellung beruhende Arbeit von K. MEYER (wie Anm. 8) nicht im einzelnen erörtert werden. Die Übereinstimmung und die Unterschiede in den Ergebnissen lassen sich überall deutlich erkennen. Vgl. zu dieser Frage auch TH. MAYER (wie Anm. 9), S. 150-187

See enger zusammen. Die Abwehr der aus dem Mittelland nach dem Alpenbereich hereindrängenden politischen Mächte des 13. Jahrhunderts führt die Alpentäler über den See hinweg enger zusammen und gleicht ihre in derselben Richtung schreitende Verfassungsentwicklung noch mehr einander an. Die *universitas* der Täler, in langer Entwicklung geworden, wächst aus der markgenossenschaftlichen und durch die Natur vorgezeichneten und begrenzten Gemeinschaft heraus durch Übernahme öffentlicher Rechte und schließt sich zusammen zu einer dauernden *confoederatio*. /